

Gesamtvertrag zur Regelung der

urheberrechtlichen Vergütungspflicht

gemäß §§ 54 ff. UrhG

für USB-Sticks und Speicherkarten für die Zeit

ab dem 01.07.2012

(nachfolgend „Gesamtvertrag“)

zwischen einerseits

1.) den in der **Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)**, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Rosenheimer Str. 11, 81667 München gesamthänderisch verbundenen Verwertungsgesellschaften

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Bayreuther Str. 37-38, 10787 Berlin,

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf,

GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,

GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, Marstallstraße 8, 80539 München,

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, Thomas-Wimmer-Ring 9, 80539 München,

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Weberstraße 61, 53113 Bonn,

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, Brienner Straße 26, 80333 München,

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Beichstraße 8, 80802 München,

Verwertungsgesellschaft Wort, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Untere Weidenstraße 5, 81543 München,

vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, diese gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Harald Heker, Georg Oeller und Lorenzo Colombini, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- nachstehend **ZPÜ** genannt -

2.) **Verwertungsgesellschaft Wort**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Hans Peter Bleuel, Rainer Just, Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke, Eckhard Kloos und Dr. Robert Staats, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- nachstehend **VG Wort** genannt -

3.) **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Frauke Ancker, Jobst Christian Oetzmann, Dr. Urban Pappi und Werner Schaub, Weberstraße 61, 53113 Bonn

- nachstehend **VG Bild-Kunst** genannt -

- die Parteien zu 1.) bis 3.) nachstehend **Verwertungsgesellschaften** genannt -

und andererseits dem

Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft e.V., Johann-Schmitz-Platz 11, 50226 Frechen, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Frank Dangmann, Ronald Eckert, Jürgen Geiger, Martin Heinemann und Sven Weiß

- nachstehend **GWW** genannt -

Präambel

Dieser Gesamtvertrag regelt die Auskunfts- und Vergütungspflichten nach den § 54 ff. UrhG für USB-Sticks und Speicherkarten im Sinne der Definitionen dieses Vertrages für den von ihm erfassten Zeitraum abschließend und endgültig. Seine Regelungen werden durch etwaige künftige Änderungen der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung nicht mehr berührt.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Regelung der Vergütungspflicht und weiterer Pflichten der diesem Gesamtvertrag gemäß nachstehendem § 2 beitretenden Mitglieder des GWW (nachfolgend „Gesamtvertragsmitglieder“) für die in der **Anlage 1** definierten Produkte (nachfolgend „Vertragsprodukte“) nach den §§ 54 ff. des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (nachfolgend „UrhG“) für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2012, für die die Verwertungsgesellschaften Vergütungen fordern.

(2) Die **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil des Gesamtvertrages.

(3) Die Regelungen dieses Gesamtvertrages, insbesondere bezüglich der Vergütungssätze dem Grunde und der Höhe nach, entfalten keine präjudizierende Wirkung für andere, in diesem Vertrag nicht geregelte Geräte und Speichermedien. Auch zukünftige Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Vertragsprodukte werden durch diesen Vertrag nicht präjudiziert.

(4) Mit der Zahlung der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütung gelten die Gesamtvertragsmitglieder für den jeweiligen Zeitraum, für den bezahlt wird, sämtliche Ansprüche gemäß § 54 Abs. 1 UrhG bezüglich der Vertragsprodukte ab. Mit der Erfüllung der sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Auskunfts- und Meldepflichten erfüllen die Gesamtvertragsmitglieder für den Zeitraum, auf den sich die Auskünfte und Meldungen beziehen, alle ihre Pflichten bezüglich der Vertragsprodukte gemäß §§ 54 lit. e) und 54 lit. f) UrhG.

§ 2

Beitritt und Kündigungsrecht der Gesamtvertragsmitglieder

(1) GWW-Mitglieder, die im Sinne der §§ 54 ff. UrhG Importeure oder Hersteller von Vertragsprodukten sind und die durch den Beitritt ihre eigenen Auskunfts- und Vergütungspflichten erfüllen wollen sowie solche, die mit der ZPÜ eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 8 lit. b) schließen, haben das Recht, diesem Gesamtvertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während seiner Laufzeit beizutreten. Der Beitritt kann auf einzelne Marken der Vertragsprodukte beschränkt werden, wenn das

Gesamtvertragsmitglied den Umfang der Beschränkung im Hinblick auf die betroffenen Vertragsprodukte und Zeiträume konkretisiert. Die Beschränkung bedarf der Zustimmung durch die ZPÜ. Die ZPÜ kann diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Das Recht der Importeure und Hersteller, im Anschluss an den Beitritt eine Pflichtenübernahme nach § 7 Abs. 8 lit. a) zu vereinbaren, bleibt unberührt. Voraussetzung für den Beitritt von Herstellern mit Sitz im Ausland ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung der jeweiligen Hersteller mit der ZPÜ, die das Gesamtschuldverhältnis regelt, das zwischen dem Hersteller und den Importeuren der Vertragsprodukte besteht.

(2) Durch den Beitritt kommt ein Vertrag zwischen dem GWW-Mitglied und den Verwertungsgesellschaften zu den Bedingungen dieses Gesamtvertrages zustande. Dieser Vertrag wird für ein GWW-Mitglied, das ihm bis zum 31. Juli 2019 beitrifft, rückwirkend zum 1. Juli 2012 wirksam. Für GWW-Mitglieder, die dem Gesamtvertrag nach dem 31. Juli 2019 beitreten, wird dieser Vertrag rückwirkend zum Beginn des bei Zugang der Beitrittserklärung gemäß Abs. 3 laufenden Kalenderhalbjahres (nachfolgend „Abrechnungsperiode“) wirksam, d.h. also zum 1. Januar oder 1. Juli des betreffenden Jahres.

(3) Der Beitritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der ZPÜ unter Verwendung des als **Anlage 2** beigefügten Musters zu erfolgen. Für die Wahrung der in Abs. 2 genannten Fristen ist der Zugang der Erklärung bei der ZPÜ maßgebend. Die ZPÜ wird den Beitritt gegenüber dem GWW-Mitglied bestätigen und den GWW monatlich über die Beitritte seiner Mitgliedsunternehmen schriftlich oder per E-Mail informieren.

(4) Die Gesamtvertragsmitglieder sind bis zum 31. Dezember 2021 an den durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrag gebunden. Nach dem 31. Dezember 2021 können die Gesamtvertragsmitglieder den durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende einer Abrechnungsperiode kündigen. Die Kündigung führt zur Beendigung des Vertrages im Hinblick auf dieses Gesamtvertragsmitglied; im Übrigen wird der Gesamtvertrag fortgesetzt. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber der ZPÜ und unter Verwendung des als **Anlage 3** beigefügten Musters. Die Kündigung kann auf einzelne Marken der Vertragsprodukte beschränkt werden, wenn das Gesamtvertragsmitglied den Umfang der Beschränkung im Hinblick auf die betroffenen Vertragsprodukte und Zeiträume konkretisiert. Die Beschränkung bedarf der Genehmigung durch die ZPÜ. Die ZPÜ kann diese Genehmigung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(5) Kündigt ein Gesamtvertragsmitglied seine Mitgliedschaft im GWW, so führt dies zur Beendigung des durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrags im Hinblick auf dieses Gesamtvertragsmitglied mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, frühestens jedoch zum Ende der im Zeitpunkt der Beendigung des durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrages laufenden Abrechnungsperiode. Der GWW wird die ZPÜ innerhalb eines Monats nach Ende einer Abrechnungsperiode über die Kündigung von Mitglied-

schaften in der vorangegangenen Abrechnungsperiode und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder per E-Mail informieren.

(6) Das Recht der Verwertungsgesellschaften und der einzelnen Gesamtvertragsmitglieder, den zwischen ihnen durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweils laufenden Abrechnungsperiode zu erklären, soweit sich nicht aus nachstehendem Unterabsatz etwas anderes ergibt. Ein wichtiger Grund liegt bei erheblichen Verletzungen des Vertrages vor, die nicht binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung behoben werden.

Eine Änderung der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung, die wesentlichen Regelungen des durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrages entgegensteht, berechtigt die Gesamtvertragsmitglieder und die Verwertungsgesellschaften zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(7) Ansprüche, die auf der Grundlage des durch den Beitritt zum Gesamtvertrag zustande gekommenen Vertrages entstanden und die bei dessen Beendigung noch nicht erfüllt sind, sind gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen zu erfüllen. Im Fall einer außerordentlichen Vertragsbeendigung bleiben die vereinbarten Regelungen zur Auskunftspflicht bis zum Ende der bei Zugang der Kündigung laufenden Abrechnungsperiode bestehen. Erst danach kann die ZPÜ Meldungen und Auskünfte nach den gesetzlichen Fristen (monatlich) verlangen.

§ 3 Vergütung

(1) Für die Vertragsprodukte werden folgende Vergütungen gemäß § 54 Abs. 1 UrhG pro Stück vereinbart:

Produkt	Vergütung 01.07.2012 bis 31.12.2019 (Beträge in €)	Vergütung ab 01.01.2020 (Beträge in €)
USB-Sticks mit einer Speicherkapazität kleiner oder gleich 8 GB	0,14	0,30
USB-Sticks mit einer Speicherkapazität größer 8 GB	0,30	0,30
Speicherkarten mit einer Speicherkapazität kleiner oder gleich 8 GB	0,14	0,30
Speicherkarten mit einer Speicherkapazität größer 8 GB	0,30	0,30

(2) Auf die Vergütungssätze gemäß Absatz 1 gewähren die Verwertungsgesellschaften den Gesamtvertragsmitgliedern einen Nachlass von 20%, so dass sich für Gesamtvertragsmitglieder folgende Vergütungen gemäß § 54 Abs. 1 UrhG pro Stück ergeben:

Produkt	Vergütung 01.07.2012 bis 31.12.2019 (Beträge in €)	Vergütung ab 01.01.2020 (Beträge in €)
USB-Sticks mit einer Speicherkapazität kleiner oder gleich 8 GB	0,112	0,24
USB-Sticks mit einer Speicherkapazität größer 8 GB	0,24	0,24
Speicherkarten mit einer Speicherkapazität kleiner oder gleich 8 GB	0,112	0,24
Speicherkarten mit einer Speicherkapazität größer 8 GB	0,24	0,24

(3) Maßgebend für die Einordnung der Vertragsprodukte gemäß den Absätzen 1 und 2 sind ausschließlich die Definitionen in der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Etwa abweichende Produktbezeichnungen sind für die Einordnung ohne Bedeutung.

(4) Auf die Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 fällt nach der geltenden gesetzlichen Regelung keine Umsatzsteuer an.

(5) Die Verwertungsgesellschaften werden unmittelbar nach Vertragsschluss den Tarif für USB-Sticks und Speicherkarten für die Zeit ab dem 01.07.2012 vom 10.05.2012 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 16.05.2012) an die Regelungen dieses Gesamtvertrages anpassen.

(6) Die ZPÜ übernimmt auch für die Verwertungsgesellschaften VG WORT und VG Bild-Kunst das Inkasso der Vergütung für die Vertragsprodukte. Die Gesamtvertragsmitglieder sind insoweit ausschließlich der ZPÜ zur Zahlung verpflichtet. Die Aufteilung der Vergütungseinnahmen zwischen den Verwertungsgesellschaften sowie zwischen den Gesellschaftern der ZPÜ ist unabhängig davon, ob diese ihre Ansprüche bezüglich der Vertragsprodukte der ZPÜ vollständig, teilweise oder noch nicht zur Geltendmachung übertragen haben, Angelegenheit der Verwertungsgesellschaften bzw. der Gesellschafter der ZPÜ.

(7) Die ZPÜ sowie die VG WORT und die VG Bild-Kunst erheben für die Laufzeit dieses Vertrages keine weiteren Ansprüche gegen die Gesamtvertragsmitglieder in Bezug auf die Vertragsprodukte nach §§ 54 ff. UrhG.

§ 4

Gleichbehandlung

(1) Sofern die Verwertungsgesellschaften für die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume Dritten für das Inverkehrbringen der Vertragsprodukte in Deutschland niedrigere Vergütungssätze oder günstigere Bedingungen einräumen als in diesem Gesamtvertrag vorgesehen, sind sie gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern zur Gleichbehandlung für den gleichen Zeitraum verpflichtet, soweit nicht in Absatz 2 Abweichendes vereinbart wird.

(2) Sollten die ordentlichen Gerichte entscheiden oder entschieden haben, dass für die Vertragsprodukte und die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume niedrigere Vergütungssätze gelten, oder dass für die Erfüllung der gesetzlichen Auskunft- und Vergütungspflichten günstigere Bedingungen gelten, als in diesem Gesamtvertrag vorgesehen, so sind die Verwertungsgesellschaften für die von diesem Gesamtvertrag umfassten Zeiträume zur Gleichbehandlung nicht verpflichtet, wenn sie diese Vergütungssätze oder Bedingungen Dritten einräumen, die diesem Gesamtvertrag nicht beigetreten sind. Dritte sind alle Hersteller und Importeure von Vertragsprodukten, auch wenn sie nicht Partei einer Entscheidung im Sinne von Satz 1 sind.

§ 5

Entstehung des in diesem Gesamtvertrag geregelten Vergütungsanspruchs

(1) Die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Ansprüche entstehen gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern mit dem Zeitpunkt der ersten Fakturierung durch das Gesamtvertragsmitglied gegenüber seinem Abnehmer im Geltungsbereich des UrhG – frühestens jedoch ab dem jeweils für sie maßgebenden Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesamtvertrages gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Bei Kommissionsware entsteht der Vergütungsanspruch erst bei Fakturierung durch den Kommissionär.

(3) Der Vergütungsanspruch besteht auch bei Lieferungen als Naturalrabatt und zwar mit dem Zeitpunkt der Auslieferung.

§ 6

Ausnahmen von der Vergütungspflicht

(1) Die Verwertungsgesellschaften und der GWW sind sich darin einig, dass eine Vergütungspflicht der Gesamtvertragsmitglieder für die Vertragsprodukte nicht entsteht bzw. nachträglich entfällt für:

a) Vertragsprodukte, die ein Gesamtvertragsmitglied nach Deutschland importiert oder in Deutschland hergestellt hat und die es an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechts-

gesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Eigenexporte“);

b) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 5 entstanden ist und die durch Dritte an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert wurden, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Drittexporte“). Für das Entfallen der Vergütungspflicht müssen zusätzlich die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

c) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 5 entstanden ist, die das Gesamtvertragsmitglied dann vom Abnehmer wieder zurückgenommen hat und die es dann an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland.

d) Lieferungen, die in Deutschland nicht zum zollrechtlich/umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

e) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 5 entstanden ist und die das Gesamtvertragsmitglied im Rahmen der Gewährleistung bzw. Garantie oder als Folge eines Vertragsrücktritts oder im unverwendeten Zustand wieder zurückgenommen hat, sofern es sich nicht um einen vertragsgemäßen Austausch im Rahmen eines Miet- und / oder Leasingvertragsverhältnisses handelt („Retouren“). Die Vergütungspflicht für das zurückgenommene Vertragsprodukt entfällt nach Satz 1 nicht, wenn eine Ersatzlieferung erfolgt. Werden die zurückgenommenen Vertragsprodukte wieder in Verkehr gebracht, so entsteht die Vergütungspflicht erneut.

f) Nicht fakturierte Muster-, Demonstrations-, Testgeräte oder nicht fakturierte Ersatzlieferungen.

g) Vertragsprodukte, die in der Zeit bis zum 28.02.2018 eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 – 3 UrhG a.F. vorbehalten waren oder die in der Zeit ab dem 01.03.2018 eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 oder 2 oder den §§ 60a bis 60f UrhG vorbehalten waren oder werden und mit deren Hilfe allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt wurden oder werden („Business-Vertragsprodukte“), nach Maßgabe der Regelungen in Anlage 4 zu diesem Gesamtvertrag.

h) § 54 lit. b) Abs. 3 UrhG bleibt unberührt.

i) Soweit sich weitere Fälle ergeben, in denen die Vergütungspflicht nach § 54 Abs. 2 UrhG nach Auffassung eines Gesamtvertragsmitglieds entfallen soll, werden sich das jeweilige Gesamtvertragsmitglied und die ZPÜ um eine einvernehmliche Regelung dieser Fälle bemühen.

(2) Bei Exporten im Sinne des vorstehenden Abs. 1 lit. b) entfällt die Vergütungspflicht nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass konkrete Übereinstimmung besteht zwischen den Produkten, die der Dritte exportiert hat und denjenigen, über die es nach § 8 oder § 10 dieses Gesamtvertrages Auskunft erteilt hat.

b) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass die gelieferten Produkte durch den Dritten exportiert wurden. Geeignete Nachweise sind Exportpapiere oder wahlweise eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, die eine Identifikation der exportierten Vertragsprodukte nach Art und Stückzahl zweifelsfrei ermöglichen.

c) Die ZPÜ ist berechtigt, die Übersendung der vorstehend unter lit. a) und lit. b) genannten Nachweise zu verlangen. Das Prüfungsrecht nach § 8 Abs. 3, 4 und 5 und nach § 10 Abs. 10, 11 und 12 dieses Gesamtvertrages bleibt unberührt.

d) Der Wegfall des Vergütungsanspruchs bei Drittexport kann nur durch das Gesamtvertragsmitglied geltend gemacht werden, das die Vergütung für die durch den Dritten exportierten Produkte entrichtet hat, auch wenn der Exporteur einen eigenen Rückerstattungsanspruch gegenüber seinem Lieferanten hat. Direkte Erstattungen an nachgelagerte Handelsstufen durch die Verwertungsgesellschaften sind ausgeschlossen.

e) Die Gesamtvertragsmitglieder können die Rückerstattungsansprüche aus Drittexporten im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte nach § 8 und § 10 mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag verrechnen. Wenn eine Anrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen ist, erfolgt eine Rückerstattung binnen 30 Tagen.

f) Die Verwertungsgesellschaften und der GWW werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Verbände prüfen, ob und wie das vorstehende Verfahren der Rückerstattung erleichtert werden kann, insbesondere durch direkte Rückerstattungen an die Exporteure.

(3) Bei Exporten im Sinne des vorstehenden Abs. 1 lit c) gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Übernahme der Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte

Eine Übernahme der Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen möglich. Bei etwaigen Unklarheiten oder Lücken dieser Regelung ist im Rahmen der Auslegung dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die Verwertungsgesellschaften durch eine Pflichtenübernahme nicht schlechter gestellt werden dürfen, als sie ohne diese Pflichtenübernahme stünden, es sei denn, die ZPÜ hat einer solchen Schlechterstellung ausdrücklich zugestimmt.

(1) Gesamtvertragsmitglieder, die Vertragsprodukte von einem Gesamtvertragsmitglied erwerben, das als Importeur zur Erfüllung der sich nach diesem Vertrag ergebenden Pflichten für diese Vertragsprodukte verpflichtet wäre, sind berechtigt, nach Maßgabe der Absätze (2) bis (7) diese Pflichten für die erworbenen Vertragsprodukte für eine oder mehrere Abrechnungsperioden zu übernehmen.

(2) Durch die Übernahme nach Absatz 1 wird das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen in Bezug auf die Vertragsprodukte, für die die Verpflichtung übernommen wurde, von seinen Pflichten aus diesem Vertrag befreit, wenn die ZPÜ einer befreienden Übernahme zugestimmt hat, oder wenn die übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt worden sind. Die ZPÜ ist nicht verpflichtet, einer befreienden Übernahme zuzustimmen und ist berechtigt, eine bereits erteilte Zustimmung zu einer befreienden Übernahme jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Übernehmer und gegenüber dem primär verpflichteten Unternehmen zu widerrufen. Ein Widerruf der Zustimmung hat auf die Übernahme im Übrigen keine Auswirkungen.

(3) Durch eine Übernahme nach Absatz 1 findet dieser Vertrag für den Übernehmer bei Zugang der Anzeige der Übernahme bei der ZPÜ innerhalb von zwei Monaten nach Zustandekommen dieses Gesamtvertrages mit Wirkung für die Abrechnungsperioden Anwendung, die in der Übernahmeanzeige angegeben werden bzw. bei späterem Zugang der Anzeige mit Wirkung zum Beginn der nächsten Abrechnungsperiode. Der Übernehmer ist verpflichtet, sämtliche sich aus dem Gesamtvertrag für das primär verpflichtete Unternehmen ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(4) Die Übernahme nach Absatz 1 erfolgt unter Verwendung des als **Anlage 5** beigefügten Musters. Werden die Verpflichtungen für mehrere Importeure übernommen, so ist die Übernahme für jeden Importeur gesondert zu erklären. Die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Übernehmer gegenüber der ZPÜ lässt das Innenverhältnis zwischen dem Übernehmer und dem primär verpflichteten Gesamtvertragsmitglied unberührt.

(5) Die ZPÜ wird das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen auf Verlangen unverzüglich informieren, ob das übernehmende Gesamtvertragsmitglied die übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

(6) Der Übernehmer und das primär verpflichtete Unternehmen sind jeweils berechtigt, die Vereinbarung einer Übernahme mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode zu kündigen. Die ZPÜ ist berechtigt, die Vereinbarung einer Übernahme aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Übernehmer mit seinen Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften oder zur Zahlung von Vergütungen in Verzug gerät. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(7) Die ZPÜ wird den GWW über Übernahmen nach Absatz 1 und deren Beendigung schriftlich informieren, soweit sie seine Mitglieder betreffen. Bei Kündigungen gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 wird die ZPÜ den Vertragspartner des Unternehmens informieren, das die Kündigung ausgesprochen hat.

(8) Die ZPÜ ist über den in Absatz 1 geregelten Fall hinaus berechtigt, folgende Pflichtenübernahmen zu vereinbaren:

- a) Die ZPÜ ist berechtigt, mit Unternehmen, die Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 AktG eines Herstellers von Vertragsprodukten sind, zu vereinbaren, dass diese für eine oder mehrere Abrechnungsperioden für die Vertragsprodukt-Marke(n) dieses Herstellers die Verpflichtungen derjenigen Importeure übernehmen können, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Die ZPÜ wird den GWW über Übernahmen und deren Beendigung schriftlich informieren.
- b) Die ZPÜ ist berechtigt, mit einzelnen GWW-Mitgliedern eine Vereinbarung zu schließen, nach der diese für Importeure von Vertragsprodukten einer bestimmten Marke die sich aus den §§ 54 ff. ergebenden Pflichten von Importeuren nach Maßgabe derjenigen Regelungen erfüllen, die sich für Importeure und Hersteller von Vertragsprodukten aus diesem Gesamtvertrag ergeben. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Das GWW-Mitglied hat dem Gesamtvertrag nach Abschluss der Vereinbarung beizutreten.

Für Pflichtenübernahmen nach § 7 Abs. 8 lit. a und b gilt zusätzlich Folgendes: Der Übernehmer ist verpflichtet, vor Abschluss der Pflichtenübernahme die primär Verpflichteten über die beabsichtigte Pflichtenübernahme zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, der Pflichtenübernahme zu widersprechen.

§ 8

Auskunfts- und Meldepflicht für die Zeit ab dem 01.01.2020

(1) Die gemäß §§ 54 lit. e) Abs. 1 und 54 lit. f) Abs. 1 UrhG bestehenden Pflichten werden von den Gesamtvertragsmitgliedern in der Weise erfüllt, dass sie der ZPÜ nach dem Ende einer Abrechnungsperiode zum 15. Februar und 15. August unaufgefordert Auskunft bzw. Meldung (nachfolgend „Auskunft“ genannt) über Art und Stückzahl der im vergangenen Kalenderhalbjahr nach § 5

dieses Vertrages von ihnen zu vergütenden Vertragsprodukte erteilen. In den Auskünften sind auch solche Vertragsprodukte anzugeben, für die die Vergütungspflicht nach § 6 Abs. 1 dieses Vertrages entfällt. Sind in einer Abrechnungsperiode keine Vertragsprodukte zu vergüten, so ist eine Auskunft mit der Stückzahl Null abzugeben. Die Gesamtvertragsmitglieder werden die Auskunft nur nach der Struktur des als **Anlage 6** beigefügten Musters erteilen.

(2) Der Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass entfällt für eine Abrechnungsperiode, wenn für diese mit Ausnahme der Fälle höherer Gewalt bis zum 31. März bzw. 30. September keine Auskunft erteilt wurde. Er entfällt nicht bei fristgemäßer Zahlung der sich aufgrund der Auskunft ergebenden Vergütung im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. a).

(3) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, weisen die Richtigkeit der Auskünfte für dieses Kalenderjahr wie folgt nach:

Das Gesamtvertragsmitglied teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Vertragsprodukten, die es in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr angegeben hat, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum sowie Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Vertragsprodukte, mit.

Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

Die Mitteilung der Daten erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 8 Abs. 1 für das erste Halbjahr des Folgejahres innerhalb der hierfür geltenden Fristen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtvertragsnachlass.

Die ZPÜ ist berechtigt, vom Gesamtvertragsmitglied die Vorlage von Kopien der Rechnungen aus allen Abrechnungsperioden seit dem 01.01.2020 zu verlangen, deren Ende im Zeitpunkt des Verlangens weniger als 2 Jahre zurückliegt. Das Verlangen kann mehrfach gestellt werden. Dieses Recht wird durch die Beendigung des Gesamtvertrages nicht berührt.

Weist die ZPÜ nach, dass das Gesamtvertragsmitglied unrichtige Angaben gemacht hat, so erfolgt eine Nachberechnung und es entfällt für die zu wenig angegebenen Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen. Sollte die Prüfung eine Überzahlung des Gesamtvertragsmitglieds ergeben, so richten sich etwaige Rückerstattungsansprüche des Gesamtvertragsmitglieds nach den gesetzlichen Vorschriften.

Das Gesamtvertragsmitglied ist jedoch auch berechtigt, die Richtigkeit der Auskünfte für dieses Kalenderjahr durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder externen Wirtschaftsprüfers beispielsweise in Gestalt einer Bescheinigung oder eines Prüfungsvermerks nachzuweisen (nachfolgend „Bestätigung“). Die Bestätigung für das Kalenderjahr ist zusammen mit den Auskünften für das erste Halbjahr des Folgejahres vorzulegen.

(4) (a) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, sind verpflichtet, die Richtigkeit der Auskünfte für dieses Kalenderjahr durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder eines externen Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

(b) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, sind verpflichtet, diesen Nachweis durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers zu erbringen.

(c) Die Prüfung und Berichterstattung durch den Wirtschaftsprüfer ist gemäß den für Wirtschaftsprüfer geltenden berufüblichen Grundsätzen und Prüfungsstandards wie dem „International Standard on Assurance Engagements“ (ISAE) 3000 (Revised) der International Federation of Accountants (IFAC) oder einer neueren Fassung vorzunehmen. Der konkret angewandte Prüfungsstandard ist durch den Wirtschaftsprüfer anzugeben. Die Prüfung durch den Steuerberater ist entweder gemäß den für Steuerberater geltenden berufüblichen Grundsätzen oder in analoger Anwendung des Prüfungsstandards gemäß Satz 1 vorzunehmen.

(d) Die Bestätigung für das Kalenderjahr muss schriftlich erstellt werden, der erstellende Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist mit Name, Firma, Funktion und Anschrift genau zu bezeichnen und es ist die Bestätigung von diesem zu unterzeichnen. Die Bestätigung ist im Original oder in elektronischer Form an die ZPÜ zu übermitteln.

(e) Gegenstand der Prüfung ist ein Abgleich der von dem Gesamtvertragsmitglied an die ZPÜ nach der Struktur des als **Anlage 6** beigefügten Musters erteilten Auskünfte mit den internen Aufzeichnungen des Gesamtvertragsmitglieds. Beispielsweise kann der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigen, dass auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zu der Auffassung gelangen lassen, dass zwischen den von dem Gesamtvertragsmitglied an die ZPÜ nach der Struktur des als **Anlage 6** beigefügten Musters erteilten Auskünften und den internen Aufzeichnungen des Gesamtvertragsmitglieds Abweichungen bestehen. Die Auskünfte sind der Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers in Kopie beizufügen.

(f) Die Bestätigung für das Kalenderjahr ist zusammen mit den Auskünften für das erste Halbjahr des Folgejahres innerhalb der für diese geltenden Fristen vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Bestätigung eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung übermittelt, so entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtvertragsnachlass.

(g) Entspricht die übermittelte Bestätigung nicht den in § 8 Abs. 4 Unterabsätze c bis e genannten Vorgaben, erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung einer den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Bestätigung eine letzte Frist von 8 Wochen gesetzt wird. Bestehen zwischen ZPÜ und Gesamtvertragsmitglied unterschiedliche Auffassungen über den Inhalt der bestehenden Vorgaben, so wird der GWW die Parteien bei der Klärung unterstützen. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung übermittelt, die den oben genannten Vorgaben entspricht, so entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtvertragsnachlass.

(5) Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Rechnungsaufstellung gemäß Abs. 3 oder einer gemäß Abs. 4 vorgelegten Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers hat die ZPÜ das Recht, die Auskünfte des Gesamtvertragsmitglieds durch einen von ihr benannten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Die ZPÜ wird die Überprüfung unter Angabe der begründeten Zweifel mindestens vier Wochen im Voraus ankündigen und mit dem betroffenen Gesamtvertragsmitglied abstimmen. Die Kosten der Prüfung trägt das Gesamtvertragsmitglied, falls die Überprüfung eine Differenz von mehr als 3% gegenüber der Auskunft zulasten der ZPÜ ergibt. Ergibt die Prüfung eine Nachforderung, so entfällt für die von der Nachforderung erfassten Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen. Sollte die Prüfung eine Überzahlung des Gesamtvertragsmitglieds ergeben, so richten sich etwaige Rückerstattungsansprüche des Gesamtvertragsmitglieds nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Zahlungsweise und Fälligkeit für die Zeit ab dem 01.01.2020

(1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt ausschließlich an die ZPÜ. Die ZPÜ stellt innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem 15. Februar und dem 15. August Rechnungen (d.h. bis zum 29. März, bzw. 26. September). Werden die Auskünfte nicht innerhalb der in § 8 Abs. 1 genannten Fristen erteilt, so stellt die ZPÜ die Rechnungen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erhalt der Auskünfte. Kann eine Überprüfung der Auskunft vor Erstellung der Rechnung nicht erfolgen, hat die ZPÜ das Recht, bis maximal vier Monate nach Rechnungsstellung ergänzende Auskünfte zu verlangen. Das Prüfungsrecht nach § 8 Abs. 3, 4 und 5 bleibt unberührt.

(2) Diese Rechnungen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

a) Die Rechnungen sind zum 30. April bzw. 31. Oktober zur Zahlung fällig.

b) Wird die Rechnung erst nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 genannten Fristen (d.h. nach dem 29. März bzw. 26. September) gestellt, weil die Auskunft nicht innerhalb der in § 8 Abs. 1 geregelten Fristen erteilt worden ist, so bleibt es bei der Fälligkeit gemäß vorstehendem lit. a).

c) Wird die Rechnung erst nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 genannten Fristen (d.h. nach dem 29. März bzw. 26. September) gestellt, weil die ZPÜ die Rechnungen nicht innerhalb der in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten 6-Wochen-Frist erstellt hat, so verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt nach vorstehendem lit. a) um den Zeitraum, um den die ZPÜ die 6-Wochen-Frist überschritten hat.

(3) Die Rechnungsbeträge sind nach Fälligkeit gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

(4) Wird die nach § 8 Abs. 1 erteilte Auskunft von einem Gesamtvertragsmitglied nachträglich korrigiert und ergeben sich hieraus Nachzahlungsansprüche der Verwertungsgesellschaften, so sind die Nachzahlungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach § 9 Abs. 2 lit. a) und dem Zahlungseingang zu verzinsen. In Abweichung zu § 9 Abs. 3 beträgt der Zinssatz die Hälfte des sich gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB ergebenden Zinssatzes. Erfolgt die Korrektur auf Veranlassung der ZPÜ, z.B. aufgrund einer Nachfrage oder einer Prüfung nach § 8 Abs. 3, 4 oder 5, so erfolgt die Verzinsung gemäß § 9 Abs. 3. Zusätzlich entfällt bei einer Korrektur auf Veranlassung der ZPÜ in Abweichung zu § 8 Abs. 2 der Gesamtvertragsnachlass für die von der korrigierten Auskunft umfassten Vertragsprodukte, wenn die nachgemeldete Stückzahl der jeweiligen Vertragsprodukte mehr als 3% der ursprünglich gemeldeten Stückzahl der Vertragsprodukte ausmacht.

§ 10

Auskunfts- und Meldepflicht, Zahlungsweise und Fälligkeit für die Zeit vom 01.07.2012 bis 31.12.2019

Tritt ein Gesamtvertragsmitglied gemäß § 2 Abs. 2 diesem Gesamtvertrag rückwirkend zum 01.07.2012 bei, gilt für die vom Gesamtvertragsmitglied nach seinem Beitritt im Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 erstmals fakturierten Vertragsprodukte folgendes Auskunfts- und Zahlungsverfahren:

(1) Die Auskünfte sind für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 bis zum 17.02.2020 jeweils gesondert für das zweite Halbjahr 2012 sowie für die einzelnen Kalenderjahre zu erteilen. In den Auskünften sind auch solche Vertragsprodukte anzugeben, für die die Vergütungspflicht nach § 6 Abs. 1 dieses Vertrages entfällt. Sind in einer Abrechnungsperiode keine Vertragsprodukte zu vergüten, so ist eine Auskunft mit der Stückzahl Null abzugeben. Die Gesamtvertragsmitglieder werden die Auskünfte nur nach der Struktur des als **Anlage 6** beigefügten Musters erteilen. Bezüglich der Auskunftserteilung gilt ergänzend folgendes:

a) Wird eine Auskunft von einem Gesamtvertragsmitglied nachträglich korrigiert und ergeben sich hieraus Nachzahlungsansprüche der ZPÜ, so gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

b) Werden die Auskünfte nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der in § 10 Absatz 1 Satz 1 genannten Frist erteilt, so entfällt der Gesamtvertragsnachlass für diejenigen Abrechnungs-

zeiträume, für die keine Auskunft erteilt ist. Dies gilt nicht in Fällen der höheren Gewalt oder wenn die Zahlung spätestens bis zu dem in Absatz 3 genannten Fälligkeitstermin erfolgt.

(2) Die ZPÜ stellt innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Auskünfte Rechnungen, d.h. bis zum 30.03.2020.

(3) Die Rechnungen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

a) Die Rechnungen für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 sind am 30.04.2020 zur Zahlung fällig.

b) Wird eine Rechnung erst nach Ablauf der in § 10 Abs. 2 geregelten Frist (d.h. nach dem 30.03.2020) gestellt, weil die Auskunft nicht innerhalb der in § 10 Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen erteilt worden ist, so bleibt es bei der Fälligkeit gemäß vorstehendem lit. a).

c) Wird eine Rechnung erst nach Ablauf der in § 10 Abs. 2 geregelten Frist (d.h. nach dem 30.03.2020) gestellt, weil die ZPÜ die Rechnungen nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten 6-Wochen-Frist erstellt hat, so verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt nach vorstehendem lit. a) um den Zeitraum, um den die ZPÜ die 6-Wochen-Frist überschritten hat.

(4) Die Rechnungsbeträge sind nach Fälligkeit gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

(5) Soweit ein Gesamtvertragsmitglied für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 bereits Auskünfte für die Vertragsprodukte erteilt hat, sind die Auskünfte erneut zu erteilen.

(6) Soweit die ZPÜ für die Zeit seit dem 01.07.2012 für Vertragsprodukte bereits Rechnungen gestellt hat, wird die ZPÜ diese Rechnungen stornieren.

(7) Soweit ein Gesamtvertragsmitglied für die Zeit seit dem 01.07.2012 bereits Vergütungen für Vertragsprodukte an die ZPÜ bezahlt hat, werden diese Zahlungen mit den nach diesem Gesamtvertrag bestehenden Vergütungsforderungen der Verwertungsgesellschaften verrechnet. Soweit nach dieser Verrechnung noch ein Guthaben zugunsten eines Gesamtvertragsmitglieds bestehen sollte, erfolgt eine Rückerstattung.

(8) Für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 werden mögliche Zinsansprüche für Forderungen der Verwertungsgesellschaften auf Vergütungen für Vertragsprodukte nicht geltend gemacht, soweit dieser Gesamtvertrag nicht ausdrückliche Regelungen zur Verzinsung vorsieht. Diese Regelung gilt für etwaige Rückerstattungsansprüche von Gesamtvertragsmitgliedern entsprechend.

(9) Hat ein Gesamtvertragsmitglied Vertragsprodukte in dem Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 in Deutschland bezogen, sind insoweit innerhalb der in § 10 Abs. 1 geregelten Frist

Händlerauskünfte nach § 54 lit. f) Abs. 1 Satz 2 UrhG über Art und Stückzahl unter Angabe der Bezugsquelle zu erteilen. Diese gelten als rechtzeitige Händlerauskünfte im Sinne des § 54 lit. b) Abs. 3 Nr. 2 UrhG.

(10) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, weisen die Richtigkeit der Auskünfte für diesen Zeitraum wie folgt nach:

Das Gesamtvertragsmitglied teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Vertragsprodukten, die es in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr angegeben hat, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum sowie Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Vertragsprodukte mit.

Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

Die Mitteilung der Daten erfolgt sechs Monate nach Erteilung der Auskünfte gemäß § 10 Abs. 1. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so entfällt für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 der Gesamtvertragsnachlass für diejenigen Kalenderjahre, für die keine Daten übermittelt wurden.

Die ZPÜ ist berechtigt, vom Gesamtvertragsmitglied die Vorlage von Kopien der Rechnungen aus dem Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 zu verlangen. Das Verlangen kann mehrfach gestellt werden, letztmals jedoch am 31.12.2023. Dieses Recht wird durch die Beendigung des Gesamtvertrages oder des durch Beitritt zum Gesamtvertrag entstandenen Vertragsverhältnisses nicht berührt.

Weist die ZPÜ nach, dass das Gesamtvertragsmitglied unrichtige Angaben gemacht hat, so erfolgt eine Nachberechnung und es entfällt für die zu wenig angegebenen Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen. Sollte die Prüfung eine Überzahlung des Gesamtvertragsmitglieds ergeben, so richten sich etwaige Rückerstattungsansprüche des Gesamtvertragsmitglieds nach den gesetzlichen Vorschriften.

Das Gesamtvertragsmitglied ist jedoch auch berechtigt, die Richtigkeit der Auskünfte für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder externen Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Die Bestätigung ist spätestens am 15.08.2020 vorzulegen.

(11) (a) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch

weniger als EUR 200.000 ergibt, sind verpflichtet, die Richtigkeit der Auskünfte durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder eines externen Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

(b) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, sind verpflichtet, diesen Nachweis durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers zu erbringen.

(c) Die Prüfung und Berichterstattung durch den Wirtschaftsprüfer ist gemäß den für Wirtschaftsprüfer geltenden berufsüblichen Grundsätzen und Prüfungsstandards wie dem „International Standard on Assurance Engagements“ (ISAE) 3000 (Revised) der International Federation of Accountants (IFAC) oder einer neueren Fassung vorzunehmen. Der konkret angewandte Prüfungsstandard ist durch den Wirtschaftsprüfer anzugeben. Die Prüfung durch den Steuerberater ist entweder gemäß den für Steuerberater geltenden berufsüblichen Grundsätzen oder in analoger Anwendung des Prüfungsstandards gemäß Satz 1 vorzunehmen.

(d) Die Bestätigung für das Kalenderjahr muss schriftlich erstellt werden, der erstellende Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist mit Name, Firma, Funktion und Anschrift genau zu bezeichnen und es ist die Bestätigung von diesem zu unterzeichnen. Die Bestätigung ist im Original oder in elektronischer Form an die ZPÜ zu übermitteln.

(e) Gegenstand der Prüfung ist ein Abgleich der von dem Gesamtvertragsmitglied an die ZPÜ nach der Struktur des als **Anlage 6** beigefügten Musters erteilten Auskünfte mit den internen Aufzeichnungen des Gesamtvertragsmitglieds. Beispielsweise kann der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigen, dass auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zu der Auffassung gelangen lassen, dass zwischen den von dem Gesamtvertragsmitglied an die ZPÜ nach der Struktur des als **Anlage 6** beigefügten Musters erteilten Auskünften und den internen Aufzeichnungen des Gesamtvertragsmitglieds Abweichungen bestehen. Die Auskünfte sind der Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers in Kopie beizufügen.

(f) Die Bestätigung ist spätestens am 15.08.2020 vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Bestätigung eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung übermittelt, so entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtvertragsnachlass.

(g) Entspricht die übermittelte Bestätigung nicht den in § 10 Abs. 11 Unterabsätze c bis e genannten Vorgaben, erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung einer den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Bestätigung eine letzte Frist von 8 Wochen gesetzt wird. Bestehen zwischen ZPÜ und Gesamtvertragsmitglied unterschiedliche Auffassungen über den Inhalt der bestehenden Vorgaben, so wird der GWW die Parteien bei der Klärung unterstützen. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung übermittelt, die den oben genannten Vorgaben entspricht, so entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtvertragsnachlass.

(12) Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Rechnungsaufstellung gemäß Abs. 10 oder einer gemäß Abs. 11 vorgelegten Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers hat die ZPÜ das Recht, die Auskünfte des Gesamtvertragsmitglieds durch einen von ihr benannten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Die ZPÜ wird die Überprüfung unter Angabe der begründeten Zweifel mindestens vier Wochen im Voraus ankündigen und mit dem betroffenen Gesamtvertragsmitglied abstimmen. Die Kosten der Prüfung trägt das Gesamtvertragsmitglied, falls die Überprüfung eine Differenz von mehr als 3% gegenüber der Auskunft zu Lasten der ZPÜ ergibt. Ergibt die Prüfung eine Nachforderung, so entfällt für die von der Nachforderung erfassten Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der in § 10 Absatz 1 Satz 1 jeweils genannten Auskunftsfrieten gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen. Sollte die Prüfung eine Überzahlung des Gesamtvertragsmitglieds ergeben, so richten sich etwaige Rückerstattungsansprüche des Gesamtvertragsmitglieds nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Unterstützung durch den GWW

Der GWW unterstützt die Verwertungsgesellschaften bei der Umsetzung dieses Vertrages dadurch, dass

(1) der GWW die Gesamtvertragsmitglieder anhält, ihren vertraglichen Pflichten fristgerecht nachzukommen, und dazu insbesondere die Gesamtvertragsmitglieder regelmäßig an die Einhaltung der in diesem Gesamtvertrag geregelten Fristen erinnert.

(2) der GWW die GWW-Mitglieder über ihre weiteren Verpflichtungen nach dem UrhG, insbesondere über die Erteilung von Auskünften über den Bezug von vergütungspflichtigen Produkten im Inland unter Benennung der Bezugsquelle (Händlerauskünfte) aufklärt und die GWW-Mitglieder anhält, diesen Pflichten fristgerecht nachzukommen.

(3) der GWW die Erfüllung der Aufgaben der Verwertungsgesellschaften und die Umsetzung des Gesamtvertrages durch Aufklärung in geeigneter Form erleichtert.

(4) Die Verwertungsgesellschaften und der GWW werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Verbände prüfen, ob und wie die gesetzlichen Kontrollmöglichkeiten der Verwertungsgesellschaften effizienter ausgestaltet werden können.

§ 12

Pflichten der Gesamtvertragsmitglieder

Die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, gegenüber der ZPÜ Händlerauskünfte für die Vertragsprodukte gemäß § 54 lit. f) Abs. 1 UrhG zu erteilen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

§ 13

Pflichten der Verwertungsgesellschaften

(1) Die Verwertungsgesellschaften und die ZPÜ verpflichten sich, den Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG für die Vertragsprodukte umfassend auch gegenüber nicht durch diesen Gesamtvertrag gebundenen Herstellern und Importeuren geltend zu machen. Dies umfasst

a) die Ermittlung von Herstellern, Importeuren und Händlern, durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch regelmäßige freie Marktrecherche mit folgenden Quellen: Plattformen des Online-Handels, Preisvergleichsportale, Discounterangebote, Brancheninformationen zur Identifikation neuer Gerätetypen, Marktdaten der Marktforschungsinstitute, Portal zum Elektroaltgeräteregister (EAR), durch Auswertung häufig angebotener Gerätetypen (Bestseller), durch gerätetypenbezogene Auswertung sog. Top-Verkäufer auf Onlineplattformen,

b) die Einholung von Meldungen und Auskünften nach den §§ 54 lit. e) und 54 lit. f) UrhG einschließlich der so genannten Händlerauskünfte,

c) den Abgleich von Meldungen und Auskünften der Importeure und Hersteller mit den Händlerauskünften und den Marktzahlen von Marktforschungsinstituten sowie

d) die auch gerichtliche Durchsetzung fälliger Vergütungsansprüche gegenüber den jeweiligen Schuldern in den Grenzen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit.

e) Die ZPÜ ist nicht verpflichtet, die Anwendung dieser Maßnahmen im Einzelfall nachzuweisen.

(2) Die ZPÜ verpflichtet sich, auf ihrer Website eine Liste mit folgenden Angaben zu veröffentlichen:

„Unternehmen, die auf der Grundlage eines Gesamtvertrages zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für USB-Sticks und Speicherkarten für die Zeit ab dem 01.07.2012 Auskünfte erteilen und Vergütungen entrichten:

- [Firma] [Straße][Postleitzahl] [Ort]
- [Firma] [Straße][Postleitzahl] [Ort]
- usw.

Wir verweisen insoweit auf § 54b Abs. 3 Ziffer 1 UrhG: Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt, soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist. Die Auskunftspflicht des Händlers bleibt hiervon unberührt.“

Die Gesamtvertragsmitglieder stimmen ihrer Nennung in dieser Liste unter Angabe ihrer vollständigen Firma und Anschrift mit dem Beitritt zu diesem Gesamtvertrag zu.

(3) Der GWW kann der ZPÜ einzelne Fälle benennen, in denen er die begründete Annahme hat, dass Importeure oder Hersteller von Vertragsprodukten nicht die Vergütungen für die Vertragsprodukte bezahlen, und wird die Gründe für diese Annahme der ZPÜ benennen bzw. übermitteln. Die ZPÜ wird dem GWW binnen einer Frist von zwei Wochen mitteilen, ob die Annahme nach Satz 1 gerechtfertigt war oder nicht. War die Annahme gerechtfertigt, wird die ZPÜ ihren Pflichten nach Abs. 1 nachkommen und den GWW über die getroffenen Maßnahmen binnen drei Monaten informieren. Der GWW verpflichtet sich, diese Informationen nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen weiterzugeben und stellt die Verwertungsgesellschaften von berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die durch eine Weitergabe der Informationen durch den GWW entstehen. Soweit eine Weitergabe der Informationen an Mitgliedsunternehmen des GWW gesetzlich zulässig ist, müssen die weitergegebenen Informationen durch den GWW so aufbereitet werden, dass Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen ausgeschlossen sind.

(4) Die ZPÜ wird dem GWW für die Zeit ab dem 01.07.2012 folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- a) Vom Wirtschaftsprüfer der ZPÜ geprüfte Höhe der Zahlungseingänge unter Angabe der zugrunde liegenden Stückzahlen, die die ZPÜ jeweils insgesamt von allen Gesamtvertragsmitgliedern und allen Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern für ein Kalenderjahr für die Vertragsprodukte, differenziert nach Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern, erhalten hat.
- b) Vom Wirtschaftsprüfer der ZPÜ geprüfte Gesamtmenge der Stückzahlen für ein Kalenderjahr für die Vertragsprodukte, differenziert nach Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern, die sich aus den Meldungen und Auskünften für die Vertragsprodukte ergibt.
- c) Liste der Gesamtvertragsmitglieder, die für ein Kalenderjahr an die ZPÜ Meldungen oder Auskünfte für die Vertragsprodukte erteilt oder Zahlungen für diese entrichtet haben, soweit diese bis zum 30. Juni des Folgejahres vorliegen.

Die Zurverfügungstellung dieser Informationen für die Zeit vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 erfolgt bis zum 31. Oktober 2020 und für die Zeit ab dem 01.01.2020 jeweils zum 31. Oktober des Folgejahres, erstmals am 31. Oktober 2021 für das Jahr 2020.

Die Verwertungsgesellschaften und der GWW werden auf Wunsch einer der Parteien die vorgenannten Informationen gemeinsam analysieren.

(5) Im Falle einer erheblichen Verletzung der vorstehenden Pflichten durch die Verwertungsgesellschaften ist der GWW zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn er die Pflichtverletzung den Verwertungsgesellschaften schriftlich unter Androhung der außerordentlichen Kündigung angezeigt hat und wenn die Verwertungsgesellschaften nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang dieser Anzeige Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, die Pflichtverletzung zu beheben.

(6) Die Verwertungsgesellschaften sind zur Verschwiegenheit betreffend aller aus der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden Informationen und Daten bezüglich einzelner Gesamtvertragsmitglieder verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind. Sie werden ihre mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Mitarbeiter entsprechend verpflichten sowie bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auch dazu, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen und werden sie regelmäßig entsprechend schulen. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Auskunftersuchen auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere für behördliche Auskunftsverlangen.

(7) Die ZPÜ versichert, dass sie beim Inkasso für die Vertragsprodukte nach § 54 Abs. 1 UrhG die Ansprüche aller in der ZPÜ verbundenen Berechtigten vertritt und dass die ZPÜ gemeinsame Empfangsstelle im Sinne des § 54 lit. h) Abs. 3 UrhG für alle Auskünfte und Meldungen in Bezug auf die Vertragsprodukte ist.

(8) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Gesamtvertragsmitglieder von Ansprüchen Dritter auf die Zahlung von Vergütungen für die Vertragsprodukte nach dem UrhG frei, soweit sich diese Ansprüche auf die von der Laufzeit dieses Vertrages erfassten Zeiträume beziehen. Soweit materiell- und prozessrechtlich möglich, erfolgt die Freistellung durch Übernahme der Verpflichtung im Außenverhältnis. Soweit dies nicht möglich ist, umfasst die Freistellung auch die Übernahme der für die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche notwendigen Kosten einschließlich der Rechtsanwaltskosten nach RVG. Rechtsanwaltskosten, die über das sich nach RVG ergebende Maß hinausgehen, werden übernommen, wenn und soweit der Rechtsanwalt von der ZPÜ bestimmt und beauftragt werden kann. Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich ferner zur Kooperation und Bereitstellung aller erforderlichen Informationen bei der Rechtsverteidigung.

§ 14

Laufzeit des Vertrages

(1) Der Gesamtvertrag wird mit Wirkung ab dem 01.07.2012 auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Verwertungsgesellschaften oder dem GWW mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2021.

(2) Das Recht der Verwertungsgesellschaften und des GWW zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweils laufenden Abrechnungsperiode zu erklären, soweit sich nicht aus nachstehendem Unterabsatz etwas anderes ergibt. Ein wichtiger Grund liegt bei erheblichen Verletzungen dieses Vertrages vor, die nicht binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung behoben werden. Die in § 13 Abs. 5 genannte Frist bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung des Gesamtvertrages aus wichtigem Grund führt zur Beendigung des Gesamtvertrages und aller durch den Beitritt zum Gesamtvertrag entstandenen Vertragsverhältnisse. Vertragsverletzungen durch Gesamtvertragsmitglieder berechtigen die Verwertungsgesellschaften nur zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem entsprechenden Gesamtvertragsmitglied.

Eine Änderung der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung, die wesentlichen Regelungen dieses Vertrages entgegensteht, berechtigt die Verwertungsgesellschaften und den GWW zur Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(3) Ansprüche der Verwertungsgesellschaften und des GWW, die auf Grundlage des Gesamtvertrages entstanden und bei dessen Beendigung noch nicht erfüllt sind, sind gemäß den Bedingungen dieses Vertrages zu erfüllen.

(4) Soweit in diesem Vertrag den Verwertungsgesellschaften Kündigungsrechte eingeräumt sind, können diese durch ZPÜ, VG WORT und VG Bild-Kunst jeweils einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Die Kündigung durch eine der vorgenannten Parteien führt zur Beendigung des Vertrages insgesamt. Eine Kündigung des GWW muss jeweils gegenüber ZPÜ, VG WORT und VG Bild-Kunst ausgesprochen werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15

Erledigung anhängiger Einzelverfahren

(1) Die Verwertungsgesellschaften und die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, etwaige Verfahren vor der Schiedsstelle oder den ordentlichen Gerichten wegen Ansprüchen nach den §§ 54 ff. UrhG für die Vertragsprodukte insoweit, als sie den Zeitraum betreffen, für den der Beitritt erfolgt, innerhalb von vier Wochen nach Beitritt des jeweiligen Gesamtvertragsmitglieds überein-

stimmend für erledigt zu erklären. Die Kosten des jeweiligen Verfahrens werden zwischen beiden Parteien hälftig geteilt, ihre eigenen Kosten trägt jede Partei selbst.

(2) Soweit ein Gesamtvertragsmitglied Ansprüche der Verwertungsgesellschaften für Vertragsprodukte erfüllt, die Gegenstand eines Verfahrens der Verwertungsgesellschaften mit einem Unternehmen sind, das diesem Gesamtvertrag nicht beigetreten ist, verpflichtet sich das Gesamtvertragsmitglied, dafür Sorge zu tragen, dass auch dieses Verfahren bei Kostenaufhebung übereinstimmend für erledigt erklärt wird. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt, verpflichtet sich das Gesamtvertragsmitglied, die Verwertungsgesellschaften in diesem Verfahren von Kosten freizustellen, die zu Lasten der Verwertungsgesellschaften vom Grundsatz der Kostenaufhebung abweichen.

§ 16

Haftungsausschluss des GWW

(1) Der GWW steht nicht dafür ein, dass die GWW-Mitglieder von dem in § 2 Abs. 1 dieses Gesamtvertrages bestimmten Recht zum Beitritt Gebrauch machen.

(2) Der GWW steht nicht dafür ein, dass die Gesamtvertragsmitglieder ihre aus diesem Gesamtvertrag resultierenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

(3) Der GWW ist nicht verpflichtet, Informationen der Gesamtvertragsmitglieder zu prüfen und haftet nicht für fehlerhafte Informationen durch diese.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Gesamtvertrag – einschließlich seiner Anlagen – beinhaltet für die vorgesehene Vertragslaufzeit die gesamte Vereinbarung der Parteien im Hinblick auf die Vertragsprodukte.

(2) Ergänzungen oder Änderungen dieses Gesamtvertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Gesamtvertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Gesamtvertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem sich aus der Gesamtheit des Vertrages ergebenden Parteiwillen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Anlage 1 "Definition Vertragsprodukte"

1. USB-Sticks

USB-Sticks sind kompakte, wieder beschreibbare Wechselspeichermedien mit eigenem Gehäuse und mit eingebautem Universal Serial Bus (USB) - Stecker, auf denen Informationen wie Text, Bilder, Audio und Video in Form von digitalen Daten mittels sogenannter nicht rotierender Technologie gespeichert werden können und die als Wechseldatenträger oder als Speichererweiterung benutzt werden können.

Der Universal Serial Bus (USB) ist eine serielle Schnittstelle zur Verbindung von mit USB ausgestatteten Geräten und/oder Speichermedien, die im laufenden Betrieb miteinander verbunden und deren Eigenschaften ggf. nach Installation eines entsprechenden Treibers automatisch erkannt werden können.

2. Speicherkarten

Speicherkarten (auch Flash Card oder Memory Card genannt) sind kompakte, wieder beschreibbare Wechselspeichermedien ohne eine Schnittstelle des Typs Universal Serial Bus, auf denen Informationen wie Text, Bilder, Audio und Video in Form von digitalen Daten mittels sogenannter nicht rotierender Technologie gespeichert werden können und die als Wechseldatenträger oder als Speichererweiterung benutzt werden können.

Zum Einbau bestimmte Festplatten, insbesondere solche mit internen Schnittstellen (wie z.B. SATA, IDE, EIDE, SAS, M2, PCIe), unabhängig davon ob es sich z.B. um HDDs, SSDs oder Hybridspeicher handelt, sind keine Speicherkarten im Sinne von Ziffer 2.

**Anlage 2 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem GWW
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für USB-Sticks und Speicherkarten
für die Zeit ab dem 01.07.2012:**

Muster Beitrittserklärung

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11
81667 München

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für USB-Sticks und Speicherkarten zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und dem GWW andererseits für die Zeit ab dem 01.07.2012 (GesV)

Hier: Beitritt gemäß § 2 Abs. 3 GesV

I. Beitrittserklärung

Hiermit tritt das unten bezeichnete Unternehmen (nachfolgend „Gesamtvertragsmitglied“) dem im Betreff genannten Gesamtvertrag bei und erkennt die sich aus diesem Vertrag für Gesamtvertragsmitglieder ergebenden Verpflichtungen an. Der zeitliche Umfang des Beitritts ergibt sich aus der Regelung in § 2 Abs. 2 des Gesamtvertrages.

Unbeschadet seines Beitritts erhebt das Gesamtvertragsmitglied für den Zeitraum vom _____ bis _____ die Einrede der Verjährung. Der Beitritt wird für diesen Zeitraum erst dann wirksam, wenn das Gesamtvertragsmitglied schriftlich gegenüber der ZPÜ erklärt, die Einrede der Verjährung nicht mehr zu erheben oder wenn rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist, dass keine Verjährung eingetreten ist.

Der Beitritt erfolgt für alle vom Gesamtvertrag umfassten Vertragsprodukte gemäß Anlage 1 zum Gesamtvertrag. Es entstehen aus dem Gesamtvertrag jedoch keine Verpflichtungen für solche Vertragsprodukte, für die im Beitrittszeitraum kein Vergütungsanspruch gemäß § 5 des Gesamtvertrages entstanden ist oder entsteht und die das Gesamtvertragsmitglied in der Spalte B der folgenden Tabelle angekreuzt hat:

A Vertragsprodukt	B Vertragsprodukte, die <u>nicht</u> importiert oder hergestellt und <u>nicht</u> gemäß § 5 Abs. 1 GesV im Beitrittszeitraum erstmals gegenüber einem Abnehmer im Geltungsbereich des UrhG fakturiert wurden oder werden
USB-Sticks	<input type="checkbox"/>
Speicherkarten	<input type="checkbox"/>

Sollte der Beitritt zum 01.07.2012 erfolgen und sollte das Gesamtvertragsmitglied in der Zeit vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2019 eines der Vertragsprodukte nur für einen Teilzeitraum nicht importiert oder hergestellt und nicht gemäß § 5 Abs. 1 GesV im Beitrittszeitraum erstmals gegenüber einem Abnehmer im Geltungsbereich des UrhG fakturiert haben, so ist Spalte B nicht anzukreuzen und es ist für den betreffenden Teilzeitraum und das betreffende Produkt eine Nullauskunft abzugeben.

II. Nachträgliche Änderungen der Angaben zu I.

Das Gesamtvertragsmitglied informiert die ZPÜ zum Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode schriftlich über nach Wirksamwerden des Beitritts eintretende Änderungen der zu I. erfolgten Angaben wie folgt:

Hiermit teilen wir mit, dass für das Vertragsprodukt _____ [Bezeichnung des Vertragsprodukts] mit Wirkung ab dem ____ [Beginn einer Abrechnungsperiode] die Regelungen des Gesamtvertrages zur Anwendung kommen sollen, da dieses Vertragsprodukt ab diesem Zeitpunkt importiert oder hergestellt und gemäß § 5 Abs. 1 GesV im Beitrittszeitraum erstmals gegenüber einem Abnehmer im Geltungsbereich des UrhG fakturiert wird.

oder

Hiermit teilen wir mit, dass für das Vertragsprodukt _____ [Bezeichnung des Vertragsprodukts] mit Wirkung ab dem ____ [Beginn einer Abrechnungsperiode] die Regelungen des Gesamtvertrages nicht mehr zur Anwendung kommen sollen, da dieses Vertragsprodukt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr importiert oder hergestellt und gemäß § 5 Abs. 1 GesV im Beitrittszeitraum erstmals gegenüber einem Abnehmer im Geltungsbereich des UrhG fakturiert wird.

III. Befreiung von der Verpflichtung zur Benennung der Endabnehmer gemäß Ziffer D.III.2. der Anlage 4 zum Gesamtvertrag

- Das Gesamtvertragsmitglied verpflichtet sich, ab dem 01.01.01.2020 oder ab, falls der Beitritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ab dem _____ [Beginn einer künftigen Abrechnungsperiode] in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des direkten Vertriebs an Behörden und an gewerbliche Endabnehmer und in allen Rechnungen über den

Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des Projektgeschäfts an Händler ausdrücklich auszuweisen, wenn die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte gemäß den Regelungen der Anlage 4 zum Gesamtvertrag veräußert wurden, d.h. zu einem Preis, der keine Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages enthalten hat. Der Ausweis kann beispielsweise durch die Angabe „Businessprodukt“ auf der Rechnung erfolgen.

IV. Vorabversand von Rechnungen per Email

- Das Gesamtvertragsmitglied wünscht einen Versand der ZPÜ-Rechnungen vorab per Email an folgenden Empfänger:

Name, Vorname: _____

E-Mail-Adresse: _____

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Schreiben abgegebenen Erklärungen wird hiermit rechtsverbindlich versichert.

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform) _____

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung) _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Handelsregisternummer: _____

Umsatzsteuer-ID: _____

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung) _____

Telefon / Fax: _____

E-Mail-Adresse: _____

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

**Anlage 3 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem GWW zur
Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für USB-Sticks und Speicherkarten für
die Zeit ab dem 01.07.2012:**

Muster Kündigung

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11
81667 München

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für
USB-Sticks und Speicherkarten zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und dem
GWW andererseits für die Zeit ab dem 01.07.2012 (GesV)

Hier: Kündigung gemäß § 2 Abs. 4 GesV

- Hiermit kündigt das unten bezeichnete Unternehmen das durch seinen Beitritt zu dem im
Betreff genannten Gesamtvertrag zustande gekommene Vertragsverhältnis zum _____
(Datum) für alle Vertragsprodukte, für die es diesem Gesamtvertrag beigetreten war.

Unternehmen: _____
(Firma; Rechtsform)
Straße / Hausnummer: _____
PLZ / Ort: _____

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

**Anlage 4 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem GWW
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für USB-Sticks und Speicherkarten
für die Zeit ab dem 01.07.2012:**

**Regelung zum Entfallen der Vergütungspflicht für Business-Vertragsprodukte gemäß § 6
Abs. 1 lit. g des Gesamtvertrages**

Diese Anlage hat folgende **Gliederung**:

A. Vorbemerkung.....	4
B. Definitionen.....	4
1. Behörden.....	4
2. Gewerbliche Endabnehmer.....	4
3. Direkter Vertrieb und Projektgeschäft.....	5
3.1. Direkter Vertrieb.....	5
3.2. Projektgeschäft.....	5
C. Regelung für Vertragsprodukte, die in der Zeit vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden.....	5
I. Auskunftserteilung.....	5
II. Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte mit der Folge einer Nullvergütung ...	5
1. Nachweis bei Vergütungsbetrag < EUR 25.000.....	5
1.1. Dokumentation der Endabnehmer.....	6
1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck.....	6
1.3. Nachweis.....	7
1.3.1. Erforderliche Daten.....	7
1.3.2. Format der Daten.....	7
1.3.3. Frist.....	7
1.3.4. Vorlage von Unterlagen.....	7
1.3.5. Unrichtige Angaben.....	8
1.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit.....	8
2. Nachweis bei Vergütungsbetrag > EUR 25.000 und < EUR 200.000.....	8
2.1. Dokumentation der Endabnehmer.....	9
2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck.....	9
2.3. Nachweis.....	9
2.3.1. Grundlage der Prüfung.....	9
2.3.2. Gegenstand der Prüfung.....	9
2.3.3. Inhalt der Bestätigung.....	10
2.3.4. Umfang der Stichprobe.....	10
2.3.5. Frist.....	10
2.3.6. Überprüfung durch die ZPÜ.....	10
2.3.7. Alternative Nachweismöglichkeit.....	10
3. Nachweis bei Vergütungsbetrag > EUR 200.000.....	11

D. Regelung für Vertragsprodukte, die in der Zeit ab dem 01.01.2020 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden	11
I. Auskunftserteilung	11
II. Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte mit der Folge einer Nullvergütung .	11
1. Nachweis bei Vergütungsbetrag < EUR 25.000	11
1.1. Dokumentation der Endabnehmer	11
1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck	12
1.3. Nachweis.....	12
1.3.1. Erforderliche Daten	13
1.3.2. Format der Daten.....	13
1.3.3. Frist.....	13
1.3.4. Vorlage von Unterlagen	13
1.3.5. Unrichtige Angaben	14
1.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit	14
2. Nachweis bei Vergütungsbetrag > EUR 25.000 und < EUR 200.000	14
2.1. Dokumentation der Endabnehmer	14
2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck	15
2.3. Nachweis.....	15
2.3.1. Grundlage der Prüfung	15
2.3.2. Gegenstand der Prüfung	15
2.3.3. Inhalt der Bestätigung	16
2.3.4. Umfang der Stichprobe	16
2.3.5. Frist.....	16
2.3.6. Überprüfung durch die ZPÜ.....	16
2.3.7. Alternative Nachweismöglichkeit	17
3. Nachweis bei Vergütungsbetrag > EUR 200.000	17
III. Benennung der Endabnehmer.....	17
1. Liste.....	17
2. Alternativ: Rechnungsausweis	18
3. Frist	18
4. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben der Gesamtvertragsmitglieder	18
5. Unrichtige Angaben der gewerblichen Endabnehmer	18
6. Haftungsausschluss	18
E. Rückerstattung ab dem 01.01.2020	19
I. Rückerstattung an Behörden und gewerbliche Endabnehmer ab dem 01.01.2020	19
1. Grundsätze	19
2. Nachweis der Zahlung einer Vergütung gemäß § 3 Gesamtvertrag	19
3. Verfahren der Rückerstattung	20
3.1. Antrag	20
3.2. Nachweis des Vorliegens eines Business-Vertragsprodukts	20
3.2.1. Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte.....	20
3.2.2. Erklärung über den Verwendungszweck.....	21
3.3. Nachweis der Erteilung der USt-ID bei natürlichen Personen	21

4. Auszahlung.....	21
II. Rückerstattung an Händler ab dem 01.01.2020.....	22
1. Grundsätze	22
2. Nachweis der Zahlung einer Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 Gesamtvertrag	22
3. Nachweis der Veräußerung als Business-Vertragsprodukte durch den Händler	22
4. Verfahren der Rückerstattung	23
4.1. Antrag	23
4.2. Dokumente.....	23
4.2.1. Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte.....	23
4.2.2. Rechnung über den Verkauf der Vertragsprodukte.....	23
4.2.3. Erklärung über den Verwendungszweck.....	24
5. Auszahlung.....	24
III. Vorbehalt	25
1. Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlung der Vergütungen an die ZPÜ	25
2. Fehlende Benennung der Endabnehmer oder fehlender Rechnungsausweis	25

A. Vorbemerkung

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. g des Gesamtvertrages entfällt die Vergütungspflicht für Vertragsprodukte, die in der Zeit bis zum 28.02.2018 eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 – 3 UrhG a.F. vorbehalten waren oder die in der Zeit ab dem 01.03.2018 eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 oder 2 oder den §§ 60a bis 60f UrhG vorbehalten waren oder werden und mit deren Hilfe allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt wurden oder werden („Business-Vertragsprodukte“), nach Maßgabe der Regelungen dieser Anlage.

Soweit in dieser Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Regelungen des Gesamtvertrages, insbesondere die Regelungen zur Auskunftserteilung in § 8 und in § 10, unberührt.

B. Definitionen

1. Behörden

Behörden im Sinne dieser Anlage sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Vertragsprodukte für eigene, nicht im Sinne der §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vergütungsrelevante Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Dieser Erwerbzweck muss nicht nachgewiesen werden und wird vermutet. Die ZPÜ ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.

2. Gewerbliche Endabnehmer

Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieser Anlage sind

- a) juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 2 BGB sowie
- b) natürliche Personen, die Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG sind, denen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nachfolgend USt-ID) erteilt wurde

und die Vertragsprodukte für eigene unternehmensbezogene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen.

Als gewerbliche Endabnehmer gelten auch Konzernunternehmen, die Vertragsprodukte für andere Unternehmen des Konzerns zentral erwerben sowie Unternehmen, die Vertragsprodukte Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlassen.

3. Direkter Vertrieb und Projektgeschäft

3.1. Direkter Vertrieb

Direkter Vertrieb im Sinne dieser Regelung ist die Veräußerung von Vertragsprodukten durch ein Gesamtvertragsmitglied an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer.

3.2. Projektgeschäft

Projektgeschäft im Sinne dieser Regelung ist die Veräußerung von Vertragsprodukten durch ein Gesamtvertragsmitglied an einen Händler, wenn diese Vertragsprodukte durch diesen oder einen weiteren Händler an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert werden sollen, die / der dem Gesamtvertragsmitglied vor der Veräußerung an die Behörde oder an den gewerblichen Endabnehmer namentlich bekannt ist oder wird, und wenn das Gesamtvertragsmitglied mit einem der beteiligten Händler für diesen Fall eine Projektvereinbarung (auch formlos durch Austausch von Emails) trifft oder getroffen hat.

C. Regelung für Vertragsprodukte, die in der Zeit vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden

I. Auskunftserteilung

Die Gesamtvertragsmitglieder können in den Auskünften gemäß § 10 des Gesamtvertrages für die Zeit vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 solche Vertragsprodukte als nicht vergütungspflichtige Business-Vertragsprodukte angeben, die im Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 nachweislich im Wege des direkten Vertriebs oder im Wege des Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden.

II. Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte mit der Folge einer Nullvergütung

Bei Erbringung des Nachweises der Anzahl der Business-Vertragsprodukte nach der Regelung zu C.II.1. bis C.II.3. fällt für die Business-Vertragsprodukte keine Vergütung an. Vertragsprodukte, für die die Gesamtvertragsmitglieder keinen solchen Nachweis erbringen, sind vergütungspflichtig.

1. Nachweis bei Vergütungsbetrag < EUR 25.000

Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte gemäß Ziffer C.I. wie folgt:

1.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Gesamtvertragsmitglieder haben für Vertragsprodukte, die an Behörden veräußert wurden, die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde dokumentiert und für Vertragsprodukte, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Gesamtvertragsmitglieder haben für Vertragsprodukte, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck eingeholt.

Die Erklärung muss einen der folgenden Wortlaute haben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Vertragsprodukts im Sinne der Anlage 1 zum Gesamtvertrag] im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das die Vertragsprodukte für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Vertragsprodukts im Sinne der Anlage 1 zum Gesamtvertrag] im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das die Vertragsprodukte Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Vertragsprodukts im Sinne der Anlage 1 zum Gesamtvertrag] von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung kann entweder schriftlich abgegeben werden oder in E-Mails oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte, sofern die schriftlich oder per E-Mail oder online abgegebene Erklärung eindeutig erkennen lässt, welchem gewerblichen Endabnehmer die Erklärung zuzuordnen ist.

Es ist ausreichend, wenn ein gewerblicher Endabnehmer für den gesamten Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 nur eine einzige Erklärung abgibt.

1.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte erfolgt durch Mitteilung der Daten über Verkäufe von Vertragsprodukten nach Maßgabe folgender Regelung:

1.3.1. Erforderliche Daten

Das Gesamtvertragsmitglied teilt der ZPÜ für alle Vertragsprodukte, die es in seiner Auskunft für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 als Business-Vertragsprodukte angegeben hat, für alle Veräußerungen die folgenden Daten mit:

- (1) Nummer und Datum der durch das Gesamtvertragsmitglied über die Veräußerung der Vertragsprodukte gestellten Rechnungen.
- (2) Art und Stückzahl der von den Rechnungen umfassten Business-Vertragsprodukte.
- (3) Angabe, ob die Veräußerung im Wege des direkten Vertriebs oder des Projektgeschäfts erfolgt ist.
- (4) Bezeichnung und Anschrift des Vertragspartners (Behörde oder gewerblicher Endabnehmer in den Fällen des direkten Vertriebs und Händler in den Fällen des Projektgeschäfts).
- (5) USt-ID des gewerblichen Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen).

1.3.2. Format der Daten

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

1.3.3. Frist

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 10 Abs. 1 des Gesamtvertrages innerhalb der für diese geltenden Fristen. Bei Nichteinhaltung einer Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

1.3.4. Vorlage von Unterlagen

Das Gesamtvertragsmitglied ist verpflichtet, der ZPÜ zu den in seinen Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Vertragsprodukten die Erklärungen über den Verwendungszweck durch Vorlage eines Schreibens oder einer Email oder eines Ausdrucks einer online abgegebenen Erklärung des gewerblichen Endabnehmers gemäß oben C.II.1.2.zu übersenden. Wurde die Erklärung

eines gewerblichen Endabnehmers über den Verwendungszweck bereits zu einer Auskunft übersandt, so kann auf diese Erklärung bei den weiteren Auskunftserteilungen Bezug genommen werden, soweit es sich um Verkäufe an denselben gewerblichen Endabnehmer handelt.

Darüber hinaus ist das Gesamtvertragsmitglied verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zu den in seinen Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Vertragsprodukten zur Verfügung zu stellen:

- (1) In den Fällen des direkten Vertriebs: Kopie der durch das Gesamtvertragsmitglied an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gestellten Rechnung.
- (2) In den Fällen des Projektgeschäfts: Kopie der durch das Gesamtvertragsmitglied an den Händler gestellten Rechnung und Nachweise über das Zustandekommen der zugehörigen Projektvereinbarung.
- (3) In allen Fällen: Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben der Endabnehmer erfolgen, auf denen die USt-ID angegeben ist.

1.3.5. Unrichtige Angaben

Weist die ZPÜ nach, dass das Gesamtvertragsmitglied unrichtige Angaben gemacht und eine zu hohe Stückzahl von Business-Vertragsprodukten angegeben hat, so erfolgt eine Nachberechnung und es entfällt für die zu Unrecht als Business-Vertragsprodukte angegebenen Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.

1.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit

Das Gesamtvertragsmitglied kann den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte gemäß Ziffer C.I. auch gemäß der Regelung zu Ziffer C.II.2. oder gemäß der Regelung zu Ziffer C.II.3. erbringen, beispielsweise in Gestalt einer Bescheinigung oder eines Prüfungsvermerks eines externen Steuerberaters oder eines externen Wirtschaftsprüfers (nachfolgend „Bestätigung“).

2. Nachweis bei Vergütungsbetrag \geq EUR 25.000 und $<$ EUR 200.000

Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte gemäß Ziffer C.I. wie folgt:

2.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Dokumentation der Endabnehmer erfolgt gemäß der Regelung zu Ziffer C.II.1.1.

2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Gesamtvertragsmitglieder haben für Vertragsprodukte, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck gemäß der Regelung zu Ziffer C.II.1.2. eingeholt.

2.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte erfolgt durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters gemäß 2.3.1. bis 2.3.6.

2.3.1. Grundlage der Prüfung

Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die das Gesamtvertragsmitglied über Verkäufe derjenigen Vertragsprodukte gestellt hat, die es in seinen Auskünften für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 an die ZPÜ als Business-Vertragsprodukte angibt und alle Projektvereinbarungen für die im Wege eines Projektgeschäfts erfolgten Verkäufe.

2.3.2. Gegenstand der Prüfung

Es wird auf der Grundlage einer gemäß Ziffer C.II.2.3.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,

- (1) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des direkten Vertriebs, dass der gewerbliche Endabnehmer die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß Ziffer C.II.1.2. abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Vertragsprodukten umfasst hat;
- (2) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden im Wege des direkten Vertriebs, dass es sich beim Erwerber um eine Behörde gehandelt hat;
- (3) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass der gewerbliche Endabnehmer die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß Ziffer C.II.1.2. abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des gewerblichen Endabnehmers die Weiterveräußerung von Vertragsprodukten umfasst hat;

- (4) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist und dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde gehandelt hat;
- (5) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu (1) und (3), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war.

2.3.3. Inhalt der Bestätigung

Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß Ziffer C.II.2.3.2. (1) bzw. des Endabnehmers gemäß Ziffer C.II.2.3.2. (3) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat das Gesamtvertragsmitglied die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Entspricht auch diese Bestätigung nicht den Vorgaben, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.3.4. Umfang der Stichprobe

Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.II.2.2. besteht im Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 für das zweite Halbjahr 2012 sowie die einzelnen Kalenderjahre jeweils mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für jedes Vertragsprodukt.

2.3.5. Frist

Die Bestätigung ist zusammen mit der Bestätigung gemäß § 10 Abs. 11 lit. f des Gesamtvertrages vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.3.6. Überprüfung durch die ZPÜ

Bezüglich des Rechts der ZPÜ zur Überprüfung der Bestätigung gilt § 10 Abs. 12 des Gesamtvertrages entsprechend.

2.3.7. Alternative Nachweismöglichkeit

Das Gesamtvertragsmitglied kann den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte auch gemäß der Regelung zu Ziffer C.II.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

3. Nachweis bei Vergütungsbetrag \geq EUR 200.000

Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2019 ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte gemäß Ziffer C.I. nach der Regelung in Ziffer C.II.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.II.2.2. besteht in diesem Fall für das zweite Halbjahr 2012 sowie die einzelnen Kalenderjahre jeweils mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für jedes Vertragsprodukt.

D. Regelung für Vertragsprodukte, die in der Zeit ab dem 01.01.2020 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden

I. Auskunftserteilung

Die Gesamtvertragsmitglieder können in den Auskünften gemäß § 8 des Gesamtvertrages für die Zeit ab dem 01.01.2020 solche Vertragsprodukte als nicht vergütungspflichtige Business-Vertragsprodukte angeben, die in der Zeit ab dem 01.01.2020 nachweislich im Wege des direkten Vertriebs oder im Wege des Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden.

II. Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte mit der Folge einer Nullvergütung

Bei Erbringung des Nachweises der Anzahl der Business-Vertragsprodukte nach der Regelung zu D.II.1. bis D.II.3. fällt für die Business-Vertragsprodukte keine Vergütung an. Vertragsprodukte, für die die Gesamtvertragsmitglieder keinen solchen Nachweis erbringen, sind vergütungspflichtig.

1. Nachweis bei Vergütungsbetrag $<$ EUR 25.000

Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte gemäß Ziffer D.I. für dieses Kalenderjahr wie folgt:

1.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Gesamtvertragsmitglieder dokumentieren bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde und bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Gesamtvertragsmitglieder holen bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck ein.

Die Erklärung muss einen der folgenden Wortlaute haben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Vertragsprodukts im Sinne der Anlage 1 zum Gesamtvertrag] im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das die Vertragsprodukte für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Vertragsprodukts im Sinne der Anlage 1 zum Gesamtvertrag] im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das die Vertragsprodukte Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Vertragsprodukts im Sinne der Anlage 1 zum Gesamtvertrag] von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung kann entweder schriftlich abgegeben werden oder in E-Mails oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte, sofern die schriftlich oder per E-Mail oder online abgegebene Erklärung eindeutig erkennen lässt, welchem gewerblichen Endabnehmer die Erklärung zuzuordnen ist.

Hat ein gewerblicher Endabnehmer die Erklärung ein erstes Mal abgegeben, so ist bei weiteren Verkäufen von Business-Vertragsprodukten an diesen Endabnehmer die Abgabe einer erneuten Erklärung nicht erforderlich.

1.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte erfolgt durch Mitteilung der Daten über Verkäufe von Vertragsprodukten nach Maßgabe folgender Regelung:

1.3.1. Erforderliche Daten

Das Gesamtvertragsmitglied teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Vertragsprodukten, die es in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr als Business-Vertragsprodukte angegeben hat, für alle Veräußerungen die folgenden Daten mit:

- (1) Nummer und Datum der durch das Gesamtvertragsmitglied über die Veräußerung der Vertragsprodukte gestellten Rechnungen.
- (2) Art und Stückzahl der von den Rechnungen umfassten Business-Vertragsprodukte.
- (3) Angabe, ob die Veräußerung im Wege des direkten Vertriebs oder des Projektgeschäfts erfolgt ist.
- (4) Bezeichnung und Anschrift des Vertragspartners (Behörde oder gewerblicher Endabnehmer in den Fällen des direkten Vertriebs und Händler in den Fällen des Projektgeschäfts).
- (5) USt-ID des gewerblichen Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen).

1.3.2. Format der Daten

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

1.3.3. Frist

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für das jeweils erste Halbjahr des Folgejahres. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

1.3.4. Vorlage von Unterlagen

Das Gesamtvertragsmitglied ist verpflichtet, der ZPÜ zu den in seinen Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Vertragsprodukten die Erklärungen über den Verwendungszweck durch Vorlage eines Schreibens oder einer Email oder eines Ausdrucks einer online abgegebenen Erklärung des gewerblichen Endabnehmers gemäß oben D.II.1.2.zu übersenden. Wurde die Erklärung eines gewerblichen Endabnehmers über den Verwendungszweck bereits zu einer Auskunft übersandt, so kann auf diese Erklärung bei den weiteren Auskunftserteilungen Bezug genommen werden, soweit es sich um Verkäufe an denselben gewerblichen Endabnehmer handelt.

Darüber hinaus ist das Gesamtvertragsmitglied verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zu den in seinen Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Vertragsprodukten zur Verfügung zu stellen:

- (1) In den Fällen des direkten Vertriebs: Kopie der durch das Gesamtvertragsmitglied an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gestellten Rechnung.
- (2) In den Fällen des Projektgeschäfts: Kopie der durch das Gesamtvertragsmitglied an den Händler gestellten Rechnung und Nachweise über das Zustandekommen der zugehörigen Projektvereinbarung.
- (3) In allen Fällen: Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben der Endabnehmer erfolgen, auf denen die USt-ID angegeben ist.

1.3.5. Unrichtige Angaben

Weist die ZPÜ nach, dass das Gesamtvertragsmitglied unrichtige Angaben gemacht und eine zu hohe Stückzahl von Business-Vertragsprodukten angegeben hat, so erfolgt eine Nachberechnung und es entfällt für die zu Unrecht als Business-Vertragsprodukte angegebenen Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.

1.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit

Das Gesamtvertragsmitglied kann den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte auch gemäß der Regelung zu Ziffer D.II.2. durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder gemäß der Regelung zu Ziffer D.II.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

2. Nachweis bei Vergütungsbetrag \geq EUR 25.000 und $<$ EUR 200.000

Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte gemäß Ziffer D.I. wie folgt:

2.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Gesamtvertragsmitglieder dokumentieren bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde und bei der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Gesamtvertragsmitglieder holen für Vertragsprodukte, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck gemäß der Regelung zu Ziffer D.II.1.2. ein.

2.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte erfolgt durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters gemäß 2.3.1. bis 2.3.6.

2.3.1. Grundlage der Prüfung

Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die das Gesamtvertragsmitglied über Verkäufe derjenigen Vertragsprodukte gestellt hat, die es in seinen Auskünften für das Kalenderjahr an die ZPÜ als Business-Vertragsprodukte angibt und alle Projektvereinbarungen für die im Wege eines Projektgeschäfts erfolgten Verkäufe.

2.3.2. Gegenstand der Prüfung

Es wird auf der Grundlage einer gemäß Ziffer D.II.2.3.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,

- (1) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des direkten Vertriebs, dass der gewerbliche Endabnehmer die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß Ziffer D.II.1.2. abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Vertragsprodukten umfasst hat;
- (2) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden im Wege des direkten Vertriebs, dass es sich beim Erwerber um eine Behörde gehandelt hat;
- (3) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an gewerbliche Endabnehmer im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass der gewerbliche Endabnehmer die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß Ziffer D.II.1.2. abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des gewerblichen Endabnehmers die Weiterveräußerung von Vertragsprodukten umfasst hat;
- (4) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an Behörden im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist und dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde gehandelt hat;

- (5) im Falle der Veräußerung von Vertragsprodukten an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu (1) und (3), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;
- (6) im Falle von Gesamtvertragsmitgliedern, die die Endabnehmer gemäß D.III.1. benennen, ob die Endabnehmer in der Liste angegeben waren;
- (7) im Falle von Gesamtvertragsmitgliedern, die sich zu einem Rechnungsausweis gemäß D.III.2. verpflichtet haben, ob die Vertragsprodukte in den Rechnungen an die gewerblichen Endabnehmer als Business-Vertragsprodukte ausgewiesen waren.

2.3.3. Inhalt der Bestätigung

Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß Ziffer D.II.2.3.2. (1) bzw. des Endabnehmers gemäß Ziffer D.II.2.3.2. (3) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat das Gesamtvertragsmitglied die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Wird die Bestätigung erneut zurückgewiesen, so gilt die Bestätigung als nicht erbracht.

2.3.4. Umfang der Stichprobe

Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer D.II.2.3.1. besteht für jedes Kalenderjahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für jedes Vertragsprodukt.

2.3.5. Frist

Die Bestätigung ist für jedes Kalenderjahr zusammen mit den Auskünften gemäß § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für das jeweils erste Halbjahr des Folgejahres vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.3.6. Überprüfung durch die ZPÜ

Bezüglich des Rechts der ZPÜ zur Überprüfung der Bestätigung gilt die Regelung in § 8 Abs. 5 des Gesamtvertrages entsprechend.

2.3.7. Alternative Nachweismöglichkeit

Das Gesamtvertragsmitglied kann den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte auch gemäß der Regelung zu Ziffer D.II.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

3. Nachweis bei Vergütungsbetrag \geq EUR 200.000

Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Vertragsprodukte nach der Regelung in Ziffer D.II.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer D.II.2.3.4. besteht in diesem Fall jeweils pro Jahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für jedes Vertragsprodukt.

III. Benennung der Endabnehmer

Die Gesamtvertragsmitglieder benennen der ZPÜ die Endabnehmer der Business-Vertragsprodukte gemäß D.II. sowie die sonstigen Abnehmer nach Maßgabe folgender Regelung:

1. Liste

Die Gesamtvertragsmitglieder übersenden der ZPÜ für jeden Kalendermonat ab dem 01.01.2020 eine Liste mit folgenden Angaben:

- (1) Im Falle des direkten Vertriebs alle Behörden (unter Angabe ihrer vollständigen Bezeichnung und Anschrift) und alle gewerblichen Endabnehmer (unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift und USt-ID), an die das jeweilige Gesamtvertragsmitglied Vertragsprodukte veräußert hat, die gemäß D.II. als Business-Vertragsprodukte gelten.
- (2) Im Falle des Vertriebs im Wege des Projektgeschäfts die Händler (unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift), an die das jeweilige Gesamtvertragsmitglied Vertragsprodukte veräußert hat, die gemäß D.II. als Business-Vertragsprodukte gelten, sowie die gewerblichen Endabnehmer (unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift und USt-ID), an die die Business-Vertragsprodukte jeweils weiterveräußert wurden.

Sind in einem Kalendermonat keine Veräußerungen erfolgt, so ist auch dies mitzuteilen („Nullmeldung“).

2. Alternativ: Rechnungsausweis

Die Verpflichtungen gemäß D.III.1. gelten nicht für Gesamtvertragsmitglieder, die sich in ihrer Beitrittserklärung gemäß § 2 Abs. 3 des Gesamtvertrages verpflichtet haben, ab dem 01.01.2020 in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des direkten Vertriebs an Behörden und an gewerbliche Endabnehmer und in allen Rechnungen über den Verkauf der Vertragsprodukte im Wege des Projektgeschäfts an Händler ausdrücklich auszuweisen, wenn die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte veräußert wurden, d.h. zu einem Preis, der keine Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages enthalten hat.

3. Frist

Die Benennung gemäß D.III.1. erfolgt an die ZPÜ an jedem 15. Tag eines Monats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat durch elektronische Mitteilung in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

4. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben der Gesamtvertragsmitglieder

Sind die Angaben in der Liste gemäß D.III.1. oder die Ausweise in den Rechnungen gemäß D.III.2. unvollständig oder in sonstiger Weise fehlerhaft und kommt es dadurch zu ungerechtfertigten Rückerstattungen der ZPÜ, so ist das Gesamtvertragsmitglied gegenüber der ZPÜ zum Ausgleich des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

5. Unrichtige Angaben der gewerblichen Endabnehmer

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein gewerblicher Endabnehmer in der Erklärung über den Verwendungszweck gemäß D.II.1.2. oder bezüglich des Vorliegens einer USt-ID unrichtige Angaben gemacht hat, dann sind die Gesamtvertragsmitglieder, bei denen dieser Endabnehmer Business-Vertragsprodukte erworben hat, auf Verlangen der ZPÜ verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

6. Haftungsausschluss

Sind die Voraussetzungen gemäß Ziffer D.II. erfüllt, so haften die Gesamtvertragsmitglieder nicht für die Richtigkeit der Erklärungen der gewerblichen Endabnehmer gemäß Ziffer D.II.1.2. Nachzahlungsansprüche der ZPÜ bestehen in diesem Fall nur gegenüber dem gewerblichen Endabnehmer.

E. Rückerstattung ab dem 01.01.2020

I. Rückerstattung an Behörden und gewerbliche Endabnehmer ab dem 01.01.2020

Behörden und gewerbliche Endabnehmer, die ab dem 01.01.2020 Vertragsprodukte im Inland zu einem Preis erwerben, der die Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages enthält, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung.

1. Grundsätze

Die ZPÜ erstattet die für Gesamtvertragsmitglieder geltende Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages, wenn feststeht, dass für diejenigen Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, und dass der Antragsteller die Vertragsprodukte mit der Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages erworben hat.

Die ZPÜ erstattet die Vergütung in der als Tarif veröffentlichten Höhe gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages, wenn der Antragsteller nachweist, dass für diejenigen Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, und dass er die Vertragsprodukte mit der Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages erworben hat.

2. Nachweis der Zahlung einer Vergütung gemäß § 3 Gesamtvertrag

Vorbehaltlich der Regelung zu E.III. gelten sowohl der Nachweis der Zahlung einer Vergütung gemäß § 3 des Gesamtvertrages durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ als auch der Nachweis der Zahlung einer Vergütung durch den Antragsteller insbesondere dann als erbracht,

- (1) wenn der Antragsteller die Vertragsprodukte bei einem Importeur oder Hersteller erworben hat, der für den betreffenden Zeitraum eine Liste gemäß D.III.1. abgegeben hat und der Antragsteller auf dieser Liste nicht als Endabnehmer genannt ist, oder
- (2) wenn der Antragsteller die Vertragsprodukte bei einem Importeur oder Hersteller erworben hat, der sich gemäß D.III.2. zu einem Rechnungsausweis verpflichtet hat und wenn die erworbenen Vertragsprodukte in der Rechnung gemäß E.I.3.2.1. nicht als Business-Vertragsprodukte ausgewiesen sind, oder
- (3) wenn der Antragsteller die Vertragsprodukte bei einem Händler im Wege des Projektgeschäfts erworben hat und der an dem Projektgeschäft beteiligte Importeur oder Hersteller für den betreffenden Zeitraum eine Liste gemäß D.III.1. abgegeben hat und der Antragsteller auf dieser Liste nicht als Endabnehmer genannt ist, oder

- (4) wenn der Antragsteller, ohne dass ein Fall des Projektgeschäfts vorliegt, die Vertragsprodukte bei einem Händler erworben hat, der die Vertragsprodukte bei einem Gesamtvertragsmitglied erworben hat, es sei denn, der Händler hat die Vertragsprodukte in der Rechnung über den Verkauf an den Antragsteller gemäß E.I.3.2.1. als Business-Vertragsprodukte ausgewiesen.

Die Gesamtvertragsmitglieder sind unbeschadet des Vorliegens der vorliegenden Voraussetzungen der Regelungen auf Verlangen der ZPÜ zur Bestätigung verpflichtet, dass die Vertragsprodukte an einen gewerblichen Endabnehmer zu einem Preis veräußert wurden, der die Vergütung gemäß § 3 des Gesamtvertrages enthalten hat.

Der Nachweis, dass es sich bei der bezahlten Vergütung um die als Tarif veröffentlichte Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages gehandelt hat, ist gesondert zu erbringen.

3. Verfahren der Rückerstattung

3.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Verkäufers;
- Stückzahl der verkauften Vertragsprodukte;
- Marke der Vertragsprodukte;
- Datum und Nummer der Rechnung über den Erwerb der Vertragsprodukte.

Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

3.2. Nachweis des Vorliegens eines Business-Vertragsprodukts

3.2.1. Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass Vertragsprodukte erworben wurden und um welche Vertragsprodukt-Marke es sich gehandelt hat.

3.2.2. Erklärung über den Verwendungszweck

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist die Abgabe der folgenden Erklärung über den Verwendungszweck der Vertragsprodukte durch den Antragsteller:

„Der Antragsteller erklärt, dass die Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Konzernunternehmen, das Vertragsprodukte für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Unternehmen, das Vertragsprodukte auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) Dritten zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass die Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, von ihm auf der Grundlage eines Vertrages (z.B. Leasing, IT-Überlassung) einem Dritten zur Nutzung überlassen werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Die ZPÜ wird diese Erklärungen in das Formular zur Beantragung der Rückerstattung aufnehmen.

3.3. Nachweis der Erteilung der USt-ID bei natürlichen Personen

Handelt es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person, so ist dem Antrag eine Kopie des Bescheides über die Erteilung der USt-ID beizufügen.

4. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in Ziffer E.III. den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller nach Möglichkeit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung der Abnehmer durch die Gesamtvertragsmitglieder gemäß Ziffer D.III.1. für den Monat vorliegt, in dem die Rechnung für die Vertragsprodukte gestellt wurde, für die die Rückerstattung beantragt wird. Anderenfalls erfolgt die Erteilung des Auftrags zur Überweisung der Rückerstattung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang dieser Mitteilung bei der ZPÜ.

II. Rückerstattung an Händler ab dem 01.01.2020

Händler, die ab dem 01.01.2020 Vertragsprodukte im Inland bei einem Gesamtvertragsmitglied zu einem Preis erwerben, der die Vergütung gemäß oder § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages enthält und die diese Vertragsprodukte an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer zu einem Preis veräußert haben, der keine Vergütung enthält, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung.

Händler, die die Vertragsprodukte von einem anderen Händler beziehen sowie Händler, die die Vertragsprodukte an einen anderen Händler veräußern, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

1. Grundsätze

Die ZPÜ erstattet die für Gesamtvertragsmitglieder geltende Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages an Händler, wenn feststeht, dass für diejenigen Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, dass der Händler die Vertragsprodukte mit Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages erworben hat, und dass der Händler die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert hat.

Die ZPÜ erstattet die Vergütung in der als Tarif veröffentlichten Höhe gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages an Händler, wenn dieser nachweist, dass für diejenigen Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, dass er die Vertragsprodukte mit Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages erworben hat, und dass er die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert hat.

2. Nachweis der Zahlung einer Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 Gesamtvertrag

Vorbehaltlich der Regelung zu E.III. gelten sowohl der Nachweis der Zahlung einer Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ als auch der Nachweis der Zahlung einer Vergütung durch den Händler insbesondere dann als erbracht, wenn der Händler die Vertragsprodukte bei einem Gesamtvertragsmitglied erworben hat, ohne dass ein Projektgeschäft vorlag.

3. Nachweis der Veräußerung als Business-Vertragsprodukte durch den Händler

Der Nachweis, dass der Händler die Vertragsprodukte als Business-Vertragsprodukte an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert hat, gilt als erbracht, wenn der Händler die

Vertragsprodukte in der Rechnung über den Verkauf an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gemäß E.II.4.2.2. als Business-Vertragsprodukte ausgewiesen hat.

4. Verfahren der Rückerstattung

4.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ. Antragsteller im Sinne der folgenden Regelungen ist der Händler.

Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

Der Antrag muss für jeden Verkauf, für den eine Rückerstattung beantragt wird, folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Marke der Vertragsprodukte;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Endabnehmers, an den die Vertragsprodukte veräußert wurden;
- Firma, Anschrift und USt-ID der Bezugsquelle, von der der Händler die verkauften Vertragsprodukte bezogen hat.

4.2. Dokumente

Dem Antrag sind die folgenden Dokumente beizufügen:

4.2.1. Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der Vertragsprodukte beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass Vertragsprodukte erworben wurden und um welche Vertragsprodukt-Marke es sich gehandelt hat.

4.2.2. Rechnung über den Verkauf der Vertragsprodukte

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Verkauf der Vertragsprodukte an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Verkäufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss eindeutig erkennen lassen, dass Vertragsprodukte erworben wurden und um welche Vertragsprodukt-Marke es sich gehandelt hat.

4.2.3. Erklärung über den Verwendungszweck

Dem Antrag ist eine Erklärung des Endabnehmers über den Verwendungszweck der Vertragsprodukte mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Vertragsprodukte im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das Vertragsprodukte für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen Vertragsprodukte im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das Vertragsprodukte Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Vertragsprodukte von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung kann entweder schriftlich abgegeben werden oder in E-Mails oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte, sofern die schriftlich oder per E-Mail oder online abgegebene Erklärung eindeutig erkennen lässt, welchem gewerblichen Endabnehmer die Erklärung zuzuordnen ist.

5. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in Ziffer E.III. den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller nach Möglichkeit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

III. Vorbehalt

1. Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlung der Vergütungen an die ZPÜ

Die ZPÜ ist zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Importeur oder Hersteller die Vergütung für die Vertragsprodukte, für die eine Rückerstattung beantragt wird, bereits an die ZPÜ bezahlt hat oder noch bezahlen wird.

2. Fehlende Benennung der Endabnehmer oder fehlender Rechnungsausweis

Die ZPÜ ist zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet, solange das Gesamtvertragsmitglied, das die Vertragsprodukte veräußert hat, für die eine Rückerstattung beantragt wird, seiner Verpflichtung zur Benennung der Abnehmer gemäß Ziffer D.III.1. für den Monat nicht nachgekommen ist, in dem die Rechnung für die betreffenden Vertragsprodukte gestellt worden ist, oder wenn es seiner Verpflichtung gemäß Ziffer D.III.2. zu einem Rechnungsausweis nicht nachgekommen ist.

**Anlage 5 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem GWW
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für USB-Sticks und Speicherkarten
für die Zeit ab dem 01.07.2012:**

Muster Pflichtenübernahme nach § 7 Abs. 1 des Gesamtvertrages

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11
81667 München

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für USB-Sticks und Speicherkarten zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und dem GWW andererseits für die Zeit ab dem 01.07.2012 (GesV)

Hier: Anzeige einer Pflichtenübernahme gemäß § 7 Abs. 1 GesV

Hiermit erklärt das Unternehmen _____ (übernehmendes Gesamtvertragsmitglied), dass es die Pflichten des Unternehmens _____ (primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied) aus dem im Betreff genannten Gesamtvertrag gemäß § 7 Abs. 1 GesV bis für die Zeit vom _____ bis _____ / ab dem _____ übernimmt. Das primär verpflichtete Gesamtvertragsmitglied stimmt dieser Übernahme zu. Für die Übernahme gelten die Regelungen in § 7 Abs. 2 bis Abs. 7 GesV.

Datum, Unterschrift
(übernehmendes Gesamtvertragsmitglied)

Firmenstempel

Datum, Unterschrift
(primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied)

Firmenstempel

Die ZPÜ stimmt zu, dass das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen in Bezug auf die Vertragsprodukte, für die die Verpflichtung übernommen wurde, durch diese Übernahme von seinen Pflichten aus dem Gesamtvertrag befreit wird.

Datum, Unterschrift
(ZPÜ)

Übernehmendes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform) _____

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung) _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort / Land: _____

Handelsregisternummer: _____

Umsatzsteuer-ID: _____

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung) _____

Telefon / Fax: _____

E-Mail-Adresse: _____

Primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform) _____

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung) _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort / Land: _____

Handelsregisternummer: _____

Umsatzsteuer-ID: _____

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung) _____

Telefon / Fax: _____

E-Mail-Adresse: _____

**Anlage 6 zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem GWW
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für USB-Sticks und Speicherkarten
für die Zeit ab dem 01.07.2012:**

Muster Auskunft

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11
81667 München

Kundennummer:
Bitte immer angeben

Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für USB-sticks und Speicherkarten zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und dem GWW andererseits für die Zeit ab dem 01.07.2012 (GesV)

Hier: Erteilung von Auskünften gemäß § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GesV

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgend erteilten Auskünfte werden hiermit rechtsverbindlich versichert.

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift Geschäftsführer/in
oder Bevollmächtigte/r)

Bei Rückfragen ist anzusprechen: Frau / Herr _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

USB-Sticks mit einer Speicherkapazität kleiner oder gleich 8 GB

Auskunftszeitraum 01.07.2012 bis 31.12.2019

Kalenderhalbjahr (2. HJ 2012) Kalenderjahre (2013 – 2019)	Auskunft durch Firma: _____ Kundennummer: _____	Auskunft für (§ 7 GesV)¹ Firma: _____ Straße / Hausnummer: _____ PLZ / Ort / Land: _____
--	--	---

Zeile	Art der USB-Sticks		Stückzahl gesamt				Vergütungsbetrag nach Abzug Gesamtvertragsnachlass
	Marke	enthaltene Baureihen pro Marke gemäß Spalte A	fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 5 GesV	Gesamtzahl Drittexporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. b) GesV, nachträgliche Exporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. c) GesV, Retouren i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. e) GesV	Gesamtzahl Business-Produkte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. g) GesV	vergütungspflichtig gesamt Spalte C abzüglich Spalte D und Spalte E	Stückzahl gemäß Spalte F x EUR 0,112
	A	B	C ²	D ²	E ²	F ²	G ²
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

- 1) Nur auszufüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 7 GesV übernommen werden. Anzugeben ist das Gesamtvertragsmitglied, dessen Verpflichtungen übernommen werden sollen. Soweit Verpflichtungen für mehrere Unternehmen übernommen wurden, ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Auskunft zu erteilen.
- 2) Aus diesen Angaben muss sich die Gesamtstückzahl bzw. Summe pro Marke eindeutig ergeben.

USB-Sticks mit einer Speicherkapazität größer 8 GB

Auskunftszeitraum 01.07.2012 bis 31.12.2019

Kalenderhalbjahr (2. HJ 2012) Kalenderjahre (2013 – 2019)	Auskunft durch Firma:, Kundennummer:	Auskunft für (§ 7 GesV)¹ Firma:, Straße / Hausnummer:, PLZ / Ort / Land:
---	---	---

Zeile	Art der USB-Sticks		Stückzahl gesamt				Vergütungsbetrag nach Abzug Gesamtvertragsnachlass
	Marke	enthaltene Baureihen pro Marke gemäß Spalte A	fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 5 GesV	Gesamtzahl Drittexporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. b) GesV, nachträgliche Exporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. c) GesV, Retouren i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. e) GesV	Gesamtzahl Business-Produkte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. g) GesV	vergütungspflichtig gesamt Spalte C abzüglich Spalte D und Spalte E	Stückzahl gemäß Spalte F x EUR 0,24
	A	B	C ²	D ²	E ²	F ²	G ²
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

1) Nur auszufüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 7 GesV übernommen werden. Anzugeben ist das Gesamtvertragsmitglied, dessen Verpflichtungen übernommen werden sollen. Soweit Verpflichtungen für mehrere Unternehmen übernommen wurden, ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Auskunft zu erteilen.

2) Aus diesen Angaben muss sich die Gesamtstückzahl bzw. Summe pro Marke eindeutig ergeben.

Speicherkarten mit einer Speicherkapazität kleiner oder gleich 8 GB

Auskunftszeitraum 01.07.2012 bis 31.12.2019

Kalenderhalbjahr (2. HJ 2012) Kalenderjahre (2013 – 2019)	Auskunft durch Firma: Kundennummer:	Auskunft für (§ 7 GesV)¹ Firma: Straße / Hausnummer: PLZ / Ort / Land:
---	--	---

Zeile	Art der Speicherkarten		Stückzahl gesamt				Vergütungsbetrag nach Abzug Gesamtvertragsnachlass
	Marke	enthaltene Baureihen pro Marke gemäß Spalte A	fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 5 GesV	Gesamtzahl Drittexporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. b) GesV, nachträgliche Exporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. c) GesV, Retouren i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. e) GesV	Gesamtzahl Business-Produkte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. g) GesV	vergütungspflichtig gesamt Spalte C abzüglich Spalte D und Spalte E	Stückzahl gemäß Spalte F x EUR 0,112
	A	B	C ²	D ²	E ²	F ²	G ²
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

- 1) Nur auszufüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 7 GesV übernommen werden. Anzugeben ist das Gesamtvertragsmitglied, dessen Verpflichtungen übernommen werden sollen. Soweit Verpflichtungen für mehrere Unternehmen übernommen wurden, ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Auskunft zu erteilen.
- 2) Aus diesen Angaben muss sich die Gesamtstückzahl bzw. Summe pro Marke eindeutig ergeben.

Speicherkarten mit einer Speicherkapazität größer 8 GB

Auskunftszeitraum 01.07.2012 bis 31.12.2019

Kalenderhalbjahr (2. HJ 2012) Kalenderjahre (2013 – 2019)	Auskunft durch Firma: Kundennummer:	Auskunft für (§ 7 GesV)¹ Firma: Straße / Hausnummer: PLZ / Ort / Land:
---	--	---

Zeile	Art der Speicherkarten		Stückzahl gesamt				Vergütungsbetrag nach Abzug Gesamtvertragsnachlass
	Marke	enthaltene Baureihen pro Marke gemäß Spalte A	fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 5 GesV	Gesamtzahl Drittexporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. b) GesV, nachträgliche Exporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. c) GesV, Retouren i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. e) GesV	Gesamtzahl Business-Produkte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. g) GesV	vergütungspflichtig gesamt Spalte C abzüglich Spalte D und Spalte E	Stückzahl gemäß Spalte F x EUR 0,24
	A	B	C ²	D ²	E ²	F ²	G ²
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

1) Nur auszufüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 7 GesV übernommen werden. Anzugeben ist das Gesamtvertragsmitglied, dessen Verpflichtungen übernommen werden sollen. Soweit Verpflichtungen für mehrere Unternehmen übernommen wurden, ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Auskunft zu erteilen.

2) Aus diesen Angaben muss sich die Gesamtstückzahl bzw. Summe pro Marke eindeutig ergeben.

USB-Sticks (unabhängig von der Speicherkapazität)

Auskunftszeitraum ab 01.01.2020

Kalenderhalbjahr	Auskunft durch Firma: Kundennummer:	Auskunft für (§ 7 GesV)¹ Firma: Straße / Hausnummer: PLZ / Ort / Land:
---------------------------	--	---

Zeile	Art der USB-Sticks		Stückzahl gesamt				Vergütungsbetrag nach Abzug Gesamtvertragsnachlass
	Marke	enthaltene Baureihen pro Marke gemäß Spalte A	fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 5 GesV	Gesamtzahl Drittexporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. b) GesV, nachträgliche Exporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. c) GesV, Retouren i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. e) GesV	Gesamtzahl Business-Produkte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. g) GesV	vergütungspflichtig gesamt Spalte C abzüglich Spalte D und Spalte E	Stückzahl gemäß Spalte F x EUR 0,24
	A	B	C ²	D ²	E ²	F ²	G ²
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

- 1) Nur auszufüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 7 GesV übernommen werden. Anzugeben ist das Gesamtvertragsmitglied, dessen Verpflichtungen übernommen werden sollen. Soweit Verpflichtungen für mehrere Unternehmen übernommen wurden, ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Auskunft zu erteilen.
- 2) Aus diesen Angaben muss sich die Gesamtstückzahl bzw. Summe pro Marke eindeutig ergeben.

Speicherkarten (unabhängig von der Speicherkapazität)

Auskunftszeitraum ab 01.01.2020

Kalenderhalbjahr:	Auskunft durch Firma:, Kundennummer:	Auskunft für (§ 7 GesV)¹ Firma:, Straße / Hausnummer:, PLZ / Ort / Land:
----------------------------	---	---

Zeile	Art der Speicherkarten		Stückzahl gesamt				Vergütungsbetrag nach Abzug Gesamtvertragsnachlass
	Marke	enthaltene Baureihen pro Marke gemäß Spalte A	fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 5 GesV	Gesamtzahl Drittexporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. b) GesV, nachträgliche Exporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. c) GesV, Retouren i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. e) GesV	Gesamtzahl Business-Produkte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. g) GesV	vergütungspflichtig gesamt Spalte C abzüglich Spalte D und Spalte E	Stückzahl gemäß Spalte F x EUR 0,24
	A	B	C ²	D ²	E ²	F ²	G ²
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

- 1) Nur auszufüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 7 GesV übernommen werden. Anzugeben ist das Gesamtvertragsmitglied, dessen Verpflichtungen übernommen werden sollen. Soweit Verpflichtungen für mehrere Unternehmen übernommen wurden, ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Auskunft zu erteilen.
- 2) Aus diesen Angaben muss sich die Gesamtstückzahl bzw. Summe pro Marke eindeutig ergeben.